1162/c

Instruction

für die

öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte

in den

k. k. österreichischen Staaten,

wie sie sich

bey gerichtlichen Leichenschauen

zu benehmen haben.

Wien.
Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Druckerey.
1814.

64517

Einleitung.

§. 1.

Die Besorgung der gerichtlichen Leichenschauen, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freyheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquisiten größtentheils abhängt, macht einen der wichtigsten Gegenstände der Geschäfte des öffentlich aufgestellten Medicinal-Personals aus.

§. 2.

Es sind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici, oder die Magistri Sanitatis, und die Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bey ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenschauen (Obductionen) zu besorgen haben; und nur dann, wenn sie Krankheitshalber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen dabey zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder aprobirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch

Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wo aber diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders zu leisten haben.

§. 3.

Die gerichtliche Leichenschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig: a) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre. b) Bey wirklichen Vergiftungsfällen; oder auch nur wenn Jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arzeney u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt. c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder, u. d. g. die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzney-Verständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt. d) Bey Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten. e) Bey plötzlich verstorbenen vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist. f) Bey, in Wohnungen, auf freyer Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten, todtgefundenen bekannten, und unbekannten Personen. g) Bey allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied. h) Bey jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bey Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenschau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4.

Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenschau nothwendig ist, sogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, so soll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich angestellte sowohl, als auch der Privat-Practicirende, die unerläßliche Pflicht auf sich haben, alle ihm bekannt gewordene Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo

der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, so bald als möglich der nächsten vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern, schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenschau verfügen können.

§. 5.

In solchen Fällen, wo (§. 3) eine gerichtliche Leichenschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst Jemand andern unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenschau entweder ganz, oder nur zum Theil vereitelt, oder wenigstens doch unzuverlässig gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der nach §. 3 und 4 zu einer gerichtlichen Leichenschau geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder schon wirklich begraben worden wäre.

§. 6.

Eine Ausnahme von diesem (§. 5 angegebenen) Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden: a) wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bey Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze und Schlagfluß Gerührten, u. dgl. b) Bey, in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft, verblichenen Weibspersonen. Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, die die Heilkunst als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbiethet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenschau dadurch erschwert würde. Im zweyten Falle aber muß, den

bereits bestehenden Gesetzen gemäß, der Kaiserschnitt mit aller bey noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Behutsamkeit kunstmäßig gemacht werden, um wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bey christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen, und taufen zu können.

§. 7.

Eine jede gerichtliche Leichenschau darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden: a) Vor Allem muß an die untersuchenden Medicinalpersonen ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehöret. Dieser Auftrag soll b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in derer Gegenwart, und der Medicinalpersonen, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gerichtliche Leichenschau muß wenigstens von einem der im §. 2 benannten Kunstverständigen vorgenommen werden, wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen.

§. 8.

Die gerichtliche Leichenschau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freyheit zu handlen von Seite der zu untersuchenden Personen, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabey auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichts gestellt wurden, und auf die es bey dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beytragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

§. 9.

Die bey gerichtlich medicinischen Leichenschauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder sonst Vertrauen verdienenden Personen, sind die eigentlichen legalen Zeugen bey dem ganzen Untersuchungsacte. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsberichtes in Zweifel gezo-

gen werden könnte. Eine Gerichtsperson soll während der Untersuchung ein ordentliches und genaues Gestionsprotokoll über alles das, was bey diesem Acte, und wie es geschah, führen; in demselben muß alles Wissens- und Aufzeichneuswürdige, was hier vorkam, und so wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieses Sectionsprotokoll ist jedes Mahl nach vollendeter gerichtlichen Leichenschau im Zusammenhange vorzulesen, und von allen gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Acte gehörigen Personen zu unterzeichnen. Es dient gleichsam zur Controlle des von dem obducirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundscheins, wenigstens in Hinsicht des historischen Theils desselben.

§. 10.

Das Geschäft des Arztes bey gerichtlichen Leichenschauen besteht darin: daß er die ganze Untersuchung in medicinischer Hinsicht ordnet und leitet, und während derselben ein eigenes Protokoll führt. Das heißt, er muß alle bey der Leichenschau vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstoßen, sogleich genau aufzeichnen; er darf sich deßwegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Ist der Arzt bey der Section selbst beschäftiget, so hat er einem Andern, der dieses Protokoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es ist demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, sondern was auch immer für ein anderes zur Untersuchung mit gezogenes Individuum des Medicinalpersonals in so fern untergeordnet, als seine Prävalenz an wissenschaftlicher Bildung ihn schon der Natur der Sache nach dazu berechtiget, indem man bey ihm die meisten dazu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mit gutem Grunde voraussetzen kann.

§. 11.

Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeyschaffung der nöthigen Sectionswerkzeuge in gutem brauchbaren Stande zu besorgen, die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt dem Ge-

richte" entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beysetzen.

§. 12.

Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beyden behandelt worden, so sollen sie entweder beyde, oder wenigstens doch einer derselben bey der gerichtlichen Leichenschau zugegen seyn; nicht als Obducenten, denn dieses muß der Unpartheylichkeit im Urtheilen wegen, so viel als möglich vermieden werden; sondern damit sie über alle Umstände, welche bey dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bey seinem Sterben u. s. w., die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in den Fundschein aufgenommen werden müssen. Am besten wäre es daher, wenn sie jedes Mahl schon eine geschriebene ausführliche Krankheitsgeschichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduction im Beyseyn der sämmtlichen dazu gehörigen Personen laut abgelesen, und zuletzt dem Obductionsberichte beygelegt werden soll.

§. 13.

Alle müßigen und unnöthigen oft nur geschwätzigen und naseweisen Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irregeleitet, gestört, oder doch sonst beunruhigt wird, sind bey einem solchen Acte nicht als gegenwärtig zu dulden; sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen oder der gütlichen Ermahnung widersetzen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Assistenz von Wache ernstlich abgehalten werden, und es ist überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten Personen, und höchstens, wenn es nöthig seyn sollte, noch einer oder der andern Hülfe leistenden Person Niemanden gestattet, dabey gegenwärtig zu seyn; damit die bey einem solchen Acte nothwendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne.

§. 14.

Dem bereits (§§. 10 und 11) Gesagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medicinalpersonals, das zu einer gerichtlichen Leichenschau verwendet wird, nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit und ei-

nen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsam, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, besitzen, damit so der Zweck der gerichtlichen Leichenschauen in keiner Hinsicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt müssen es sich daher zur Pflicht machen, über das, was bey einer gerichtlichen Leichenschau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben darnach zu fragen, sich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden können.

§. 15.

In Bezug auf wissenschaftliche Bildung, so wird nebst den Kenntnissen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geistes, die man bey einem jeden einzelnen Individuum des Medicinalpersonals nach seiner Dienst- und Berufskathegorie schon bey seiner Anstellung als vorhanden voraussetzen muß, bey den Obducenten noch ein richtiges Beobachtungsvermögen, und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich ausdrücken zu können, viel mehr als bey jedem andern Individuum, das sich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müssen; weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten einen der wichtigsten Theile der Amts- und Berufsgeschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht.

§. 16.

Das Protokoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführt hat, muß jedes Mahl nach Endigung derselben laut abgelesen, und dabey mit dem Protokolle der Gerichtsperson verglichen werden, damit, da der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und so den Abweichungen abgeholfen werden könne, die sich außerdem zwischen dem Sectionsprotokolle der obrigkeitlichen Person (§. 9) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenschau delegirte obrigkeitliche Person sogleich der betreffenden Behörde; letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu sich, indem es bey dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17.

Der Fundschein oder der Obductionsbericht (Visum repertum) ist die schriftliche Ausarbeitung, welche die bey der gerichtlichen Leichenschau gegenwärtigen Medicinalpersonen über die Art und Weise der Untersuchung und über die Resultate derselben, als Beantwortung der von Seite des Gerichts über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Untersuchung angeordnet wurde, einzusenden haben. Die Abfassung desselben hat der gerichtliche Arzt oder Wundarzt zu Hause bey voller Muße zu besorgen, und im Falle nebst dem obducirenden Arzte noch ein zweyter Kunstverständiger der Section beygewohnt hätte, hat er sich zuvor hierüber mit diesem zu besprechen und mit seinem Urtheile zu vereinigen. In diesem Falle werden dann auch beyde gemeinschaftlich unterzeichnen, und wenn sie in ihren Meinungen getheilt seyn sollten, nach dem im §. 11 Gesagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bey der vorgenommenen Leichenschau vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenstände der äußern Sinneserkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18.

Die Ausarbeitung des Fundscheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weise verspätet werde. Die Schreibart selbst muß deutlich, kurz, bündig und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke seyn; nur wo Zweydeutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind sie jedoch jedes Mahl zwischen Einklammerungszeichen, mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hin zu schreiben. Uebrigens muß ein jeder Obductionsbericht aus folgenden 4 Theilen bestehen: a) aus dem Eingange, b) aus dem historischen Theile, c) dem eigentlichen Gutachten, und d) aus dem Schlusse.

§. 19.

Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die

gerichtliche Leichenschau angeordnet wurde; wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich ämtliche Auftrag hierzu ausgefertigt wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Actenstücke und welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt worden. Es muß ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die zu derselben vom Gerichte abgeordneten Personen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort wo, und die Zeit wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden.

§. 20.

Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung und der dabey in der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bey der Untersuchung aufgefundenen Data müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabey hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bey der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer Personen, die dann aber jedes Mahl in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenstücken sich ergab, was dann wieder nach dem Nummer des Actenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

§. 21.

Dann folgt das eigentliche Gutachten, das ist, die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Leichenschau selbst nach physisch-medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlußfolgerungen, die sich auf genaue und zuverlässige Beobachtungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische und andere willkührliche Sätze und Meinungen sollen dabey nicht gebraucht werden. Uebrigens so gut und zweckmäßig das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bey guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneykunde ist, so dürfen doch Autoritäten für sich allein nie als volle Beweise angesehen und angeführt werden; sondern es ist davon nur in sofern

Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in seiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande ist.

§. 22.

Da bey einer jeden gerichtlichen Leichenschau die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes seyn muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medicinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit über alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen, sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder wenn es nicht anders seyn kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 23.

Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sey. Hierauf folgt die Benennung des Orts und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Nahmensunterschrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, die die Leichenschau vorgenommen haben, mit ihren beygedruckten Siegeln. Die gehörig zusammen gefaltete Schrift wird dann von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Nahmen und Stand der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen er betrifft, überschrieben.

§. 24.

Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene sowohl Natur- als auch Kunstproducte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beytragen, in sofern man derselben habhaft werden kann, dem Fundschein als nothwendige Beylagen, sorgfältig eingemacht und versiegelt, mitgegeben werden müssen. Dergleichen Gegenstände sind: Die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an oder bey sich

trug, und die noch Spuren der beygebrachten Verletzungen zeigen, oder die bey unbekannten Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beytragen können; bey Vergiftungen die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die etweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen, das in dem Magen und dem Darmcanale Enthaltene; bey Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinalpersonen, von Afterärzten und Quacksalbern, die abgereichten Arzeneyen, die verordneten Recepte; die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Aerzten vor der Leichenschau zur Einsicht mitgetheilten Actenstücke. Die Einsendung dieser Beylagen aber muß dann auch jedes Mahl in dem Fundscheine sowohl von Innen, als von Außen kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden.

I. Kapitel.

Von der gerichtlichen Leichenschau überhaupt.

§. 25.

Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenschau zerfällt in drey Abtheilungen: a) die Vorbereitung zur Untersuchung; b) die Untersuchung selbst; c) das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat. Zur Vorbereitung bey einer gerichtlichen Leichenschau gehört: die Herbeyschaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthschaften; das Uebertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenschau tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweyfach: die äußere Besichtigung, und die Section oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablesung des Aufgezeichneten (Sieh §. 16), die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon schon (§. 17 — 24) gesprochen wurde.

§. 26.

Die zu einer gerichtlichen Leichenschau erforderlichen Werkzeuge und andere Ge-

räthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sectionsinstrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt seyn müssen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt (§. 11) zu besitzen, in brauchbarem Stande zu erhalten, und zur gerichtlichen Leichenschau beyzuschaffen verbunden ist; denn nur mit solchen und sonst keinen anderen Werkzeugen, wenn sie hierzu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden, theils noch in Folgendem: In einer Schüsselwage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinsatz von einem Pfunde. Größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem sechs Schuh langen Maßstabe, der nach Zollen und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist, und sich zusammen legen läßt; in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meißel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injectionsspritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden; einem Handmikroscop; einigen Gefäßen mit reinem Wasser und Schwämmen.

§. 27.

Das Uebertragen des zu untersuchenden Leichnames wird nothwendig, sobald derselbe an einem engen, nicht lüftigen, finstern oder sonst untauglichen Orte liegt. Dieses Uebertragen soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden ist, wie bey einem schwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behuthsamkeit in Beyseyn der sämmtlichen zur gerichtlichen Leichenschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen und sich verlassen können, daß das Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einem zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams auszuforschenden Umstände.

§. 28.

Die sämmtlichen noch vor der eigentlich gerichtlichen Leichenschau auszuforschenden Nebenumstände sind aber äußerst mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Acten, oder dem Requi-

sitionsschreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Nahmen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verstorbenen; ferner, verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinsicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge, in welcher Lage oder Stellung des Körpers sie zugefügt wurde; wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hülfe blieb; worin dann die angewandte medicinisch-chirurgische Behandlung bestand; wie die Zufälle und die übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bey ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieser Zeitraum dauerte. Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden ward, so handelt es sich um die Umstände, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet; in freyer Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, im Wasser oder in der Erde oder im Mist u. dgl. vergraben, oder mit irgend einem andern Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder die Erhaltung des Leichnams begünstigen konnte oder nicht; wie die Beschaffenheit des Ortes, wo, und die Beschaffenheit der Jahrszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde.

§. 29.

Alle diese (§. 28) den Thatbestand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumstände müssen in dem Fundscheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat sich der Arzt dabey sorgfältig zu hüthen, daß er sich von Niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen geben lasse, und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an seinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat diese erhaltenen Aufklärungen, so wie er sie erhielt, aufzuschreiben und dabey zugleich die Bemerkung hinzu zu fügen, von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen an seinen Verletzungen, oder nach seinem Unglücksfalle in seiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, so muß noch vor der eigentlichen Leichenschau (§. 12) die Krankheitsgeschichte und ihre Behandlungsart entweder zu Protokoll dictirt oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut vorgelesen worden, übergeben, und dem Fundscheine beygelegt werden.

§. 30.

Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte, auf einem Tische oder Brette, gelagert, so, daß man von allen Seiten bequem zukommen kann und hinlänglich Licht hat, so wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er allenfalls an sich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit genau beschrieben, und dabey angemerkt, ob sich sonst nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Mist, Sand, Blut, Verbrennungen, besondere Durchlöcherungen vom verletzenden Werkzeuge u. dgl., wo, und in welcher Menge daran befanden. Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geschehen muß. Die Kleidungsstücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, sollen mit einer Scheere, bey der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, versehen ist, losgeschnitten werden. Hierauf wäscht man den ganzen Leichnam mit kaltem oder nur etwas wenig lauwarmem Wasser mittelst Badeschwämme rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Mist u. dgl., in sofern sie vielleicht zur Aufklärung des Factums etwas beytragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers schon von Außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, so müssen hier auch die Haare mit dem Scheermesser rein abgeschoren werden.

§. 31.

Ist der zu untersuchende Leichnam gefroren, so muß derselbe, nachdem man sich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor Allem gehörig aufgethaut werden. Dieses Aufthauen geschehe nur allmählig, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne mit kaltem Wasser angefüllt, zu welchem erst nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Wasser hinzu gegossen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kaltem Orte so lange ruhig liegen läßt, bis er zum Seciren ganz tauglich geworden ist. Nur auf diese Art wird man die Veränderungen, die durch ein schnelles Aufthauen im Innern des Leichnams erfolgen, und die Untersuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht täuschen könnten, zuverlässig vermeiden.

§. 32.

Bevor nun zur eigentlichen Obduction oder gerichtlichen Leichenschau geschritten wird, muß genau erwogen werden: ob keine Gegenanzeigen vorhanden sind, die dieselbe

zu unterlassen gebiethen. Dahin rechnet man: a) den geringsten Anschein von einer Möglichkeit, daß der zu untersuchende Körper nur in dem Zustande des Scheintodes sich befinden, und der Mensch wieder in das Leben zurück gerufen werden könnte; was aus der Abwesenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen ist, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unversucht bleiben darf. b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverlässige Beobachtungen daran anstellen zu können. c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerstörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreissen, Zermalmen oder Zerquetschen u. dgl., weil es hier unmöglich ist, sichere und genaue Resultate der Untersuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entscheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem solchen Zustande der organischen Zerstörung, und in welchem er sich befunden habe?

§. 33.

Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverlässige und gewisse Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drey Grade abgetheilt, und zwar: der erste Grad, bey welchem nebst dem anfangenden bekannten cadaverösen Geruche und dem Aufschwellen des Unterleibes, in den Weichen, in der untern Bauchgegend, an den Schamtheilen, und auch an noch andern Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blasen, in Begleitung von Maden oder ohne dieselben erscheinen. Der zweyte Grad, wenn an den Extremitäten und andern äußern Theilen des Körpers schon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte organische Zerstörungen bemerkt werden, die sich nebst den vorigen Merkmahlen noch durch einen schmierigen, klebrigen und stinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel, durch ein Mürbe- oder Breyigwerden des Fleisches und anderer festweicher Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch schon die innern in den verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organischen Zerstörung durch die Fäulniß ergriffen sind.

§. 34.

Bey dem ersten Grade, das ist, bey der erst anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenschau Statt finden, und der Regel nach muß sogar dieser Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduction vornimmt,

es wäre denn, daß schon durch andere vorhandene, gleich beym ersten Anblicke auffallende, mechanische oder chemische Zerstörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bey Verbrennungen, bey Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bey Zerquetschungen oder Zerstückelungen des Körpers, und mit einem Worte, bey was immer für Verletzungen, wo schon die bloße äußere Besichtigung ihre absolute Tödtlichkeit deutlich beweiset, der Fall seyn kann. Beym zweyten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenschau Statt finden; allein die Resultate derselben werden in mehreren Fällen, oder wenigstens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundscheine angemerkt werden muß. Bey dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß ist eine ordentlich gerichtliche Leichenschau gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen seinen flüssigen und festweichen Theilen schon zu sehr verändert ist, als daß es noch möglich wäre, einige zuverlässige Resultate zu erhalten.

§. 35.

Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein schon in den höchsten Grad von Fäulniß übergegangenes Cadaver noch ein Gegenstand einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung seyn können. Das Verfahren dabey ist dann folgendes: Der faule Leichnam wird mit Haken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abscheu und ohne Nachtheil der Gesundheit für die Manipulanten, gehörig abgelöst, und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können.

§. 36.

Ist alles (§. 26 — 31) zur gerichtlichen Leichenschau vorbereitet, so wird dann zuerst die äußere Besichtigung (Lustratio) vorgenommen. Sie muß sich vor Allem mit der Untersuchung und Beschreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beschäftigen, nähmlich: ob sie sich überhaupt in einem geschwollenen und aufgedunsenen, oder zusammengefallenen und abgemagerten Zustande befindet? Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegsamkeit der Gliedmassen beschaffen ist? Ob sich schon Spuren von

der Fäulniß und die sogenannten Todtenflecke, in welchem Grade und wo sie sich an dem Leichname zeigen? Bey unbekannten Personen ist es insbesondere noch nothwendig auf das Geschlecht, das Alter, die Länge, die Korpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Gesichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermähler, Mißbildungen u. dgl. zu sehen, und dieselben in dem Fundscheine anzumerken. Uebrigens ist noch zu sehen und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder anderen Feuchtigkeiten aus dem Munde, der Nase, den Ohren, den Geschlechtstheilen, dem After vorhanden ist? ob keine Spuren eines vor dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken sind? oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine besondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeiget? ob keine mißfärbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geschwüre, Quetschungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematöse oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte oder weiter allgemein ausgebreitete Geschwülste und andere, von dem gewöhnlichen oder Normalzustande abweichende Beschaffenheiten schon von Außen an dem Körper angetroffen werden.

§. 37.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Untersuchung derjenigen Stellen des menschlichen Körpers, an welchen vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder sonst die Merkmahle einer von Außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen seyn können, als hauptsächlich die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After; bey den Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von den Brüsten besonders linkerseits bedeckt werden; die äußeren Geburtstheile; bey Kindern noch überdieß die Fontanellen und die ganze Rückgratsgegend. Am Kopfe sollen auch noch insbesondere die Augen, ob sie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut gespannt, schlaff oder runzelicht ist, beym Eindrücken mit dem Finger Gruben behält, dann die Lippen in Hinsicht ihrer Farbe und Geschwulst; die Zunge, ob sie angeschwollen, mißfärbig, hervorragend, zurückgezogen, eingebissen u. s. w. ist, untersucht und beschrieben werden.

§. 38.

Hat man an dem Leichnam Spuren einer von Außen angebrachten Gewaltthätig-

keit gefunden, so machen nur diese vor Allem den Gegenstand einer näheren Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung sich befindet, nach der anatomischen Benennung der Theile bestimmt, ihre Form beschrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßstabe gemessen, und nach Zollen und Linien angegeben, ihre Uebereinstimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelst welchen sie soll gemacht worden seyn, verglichen, dann auch ihre Richtung untersucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Besichtigung nicht genau angegeben werden; sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie seicht oder tiefer eindringend ist, in so fern das Gesicht darüber zu entscheiden vermag: denn Sonden dürfen dabey nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Bestimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgesucht und genannt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß immer auch jedes Mahl die Art der Verletzung bestimmt angegeben werden, ob sie eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist?

§. 39.

Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnams sind jedes Mahl nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze zu beschreiben, und müssen immer durch Einschnitte mit einem Scalpell näher untersucht werden, um zu unterscheiden, ob sie nähmlich nur sogenannte Todtenflecke, d. h. Merkmahle der anfangenden Verwesung oder der organischen Zerstörung durch chemische Entmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind; es muß daher jederzeit auch besonders angemerkt werden, ob diese mißfärbigen Stellen zugleich geschwollen sind, oder nicht.

§. 40.

Ist die äußere oberflächige Besichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, so wird dann die innere mittelst der Section vorgenommen. Die Section soll jedes Mahl mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von Außen die Merkmahle einer angebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird der natürlichen Ordnung nach, zuerst die Kopf- dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allge-

meinen Bedeckungen, muß langsam und mit Behutsamkeit geführt werden, so, daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer nur seitwärts neben derselben vorbeygeleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle angebracht, wo sich eine Höhle des Körpers befindet; so muß bloß jener einzelne Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie sie verändert sind, anatomisch untersucht, demonstrirt und im Fundscheine aufgezeichnet werden.

§. 41.

Es ist keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen ist; sondern in allen Fällen von einigem Belange müssen wenigstens alle drey Haupthöhlen des Körpers, das ist, die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle geöffnet, und die darin gefundenen bemerkenswerthen Gegenstände aufgeschrieben werden. Selbst in solchen Fällen, wo es scheint, man habe schon in einer der Höhlen die hinreichende Ursache des Todes gefunden, ist es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu lassen, weil die Todesarten auch zusammengesetzt seyn und die verschiedenen Todesursachen an mancherley Stellen des Körpers ihren Sitz haben können, bey der Unterlassung dieser Vorsicht möchte man sonst über die Bestimmung der eigentlichen Todesursache leicht zu Fehlschlüssen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundscheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel gesichert wäre. Vorzüglich muß bey vorkommenden Kopfverletzungen auch die Brust- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht selten die in denselben enthaltenen Eingeweide consensuell durch die Kopfverletzung leiden.

§. 42.

In besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man sich sonst noch irgend einige Aufklärung über den Thatbestand davon versprechen kann, wird auch die Eröffnung der drey Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend seyn; sondern es wird dann nothwendig, noch insbesondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkshöhle, den Hodensack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einschließt, genau zu untersuchen, um so die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können.

§. 43.

Bey einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkommt, muß ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann was etwa aus derselben ausgeflossen ist, und ihre Richtung genau erforscht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch sie verletzt sind, besonders auch die Nerven und die größern Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsadern aufzusuchen und zu bemerken. Bey Schnitt- und Hiebwunden ist zu bemerken: ob sie mit einer Quetschung verknüpft sind oder nicht? bey Stichwunden, wie weit oder eng, wie lang der Canal ist, den sie bildet, wo er sich endet, welche Theile in seinem Verlaufe verletzt sind? bey Quetschwunden: was für Theile, besonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabey zerquetscht, zermalmt, zerstört oder gänzlich weggerissen sind? ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u.s.w. sich in der Wunde befinden? ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden und in welchem Grade wahrzunehmen ist? wie die benachbarten Theile in Beziehung auf Erschütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung u. dgl. sich verhalten? ob keine Merkmahle vorhanden sind, welche beweisen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet gewesen?

§. 44.

Bey reinen Quetschungen ohne eine äußere Wunde hat man zu sehen: welche Theile durch dieselbe und in welchem Grade sie gequetscht oder zermalmt sind: ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerrissen oder geborsten sind, und welche? ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut, von andern Flüssigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen und in welchem Umfange? oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beschaffenheit, von welcher Menge, nach Maß und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefäßen? ob die Mähler und Flecken, die man für Sugillationen, als Folgen einer Quetschung durch eine äußerlich angebrachte mechanische Gewalt hält, und die Zerreißungen, eigentlichen Berstungen und Ergießungen, nicht etwa die Folgen einer krankhaften Beschaffenheit oder Folgen der Einwirkung einer innern Krankheitsursache, ob sie keine sogenannten Todtenflecke, sondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetschung und Zerreißung der Blutgefäße sind, was auch zum Theil die (§. 39) daran gemachten Einschnitte zeigen. Ob die vorhandenen Quetschungen nicht etwa beweisen, daß die von Außen angebrachte mechanische Gewalt so groß war, daß dadurch auch Erschütterungen nahe gelegener, oder selbst ent-

fernter Theile, besonders fein organisirter, wichtiger Eingeweide entstehen könnten? Endlich, wie sich die vorhandenen Quetschungen in Bezug auf Beulen und andere Geschwülste, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten?

§. 45.

Bey Schußwunden insbesondere ist zu untersuchen und aufzuzeichnen: ob der Schuß ein einfacher, das ist: nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zusammengesetzter, das ist: mit mehreren Kugeln, mit Pfosten (Schrotkugeln) oder mit kleinem Schrot gemachter gewesen? Wenn die Schußwunde zwey Oeffnungen hat, welches die Eingangs-, welches die Ausgangsmündung des Schußkanals war? Was der Schußkanal für eine Richtung genommen? welche Theile von ihm getroffen, zerrissen, gequetscht oder erschüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrotkörner, der Schußpropf, Kleidungsstücke, Knochensplitter u.s.w. in dem Schußkanale gefunden wurden? Ob keine sogenannten Luftstreifschüsse, das ist: Verletzungen, die durch das Anprallen schon matt gewesener Kugeln, oder die durch das An- und Zurückprallen der Kugeln in sehr stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind?

§. 46.

Bey Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke und von welcher Größe und Form sie zerbrochen sind? Ob die Verrenkung oder ob der Knochenbruch einfach, zusammengesetzt, mit andern Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) ist? Worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen? Wie stark die Verrenkung ist, das heißt, um wie viel, nach Zollen und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? Ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet ist? Ob nicht irgend eine innere krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieselben wenigstens begünstigte? Ob nicht nahe gelegene Theile und welche zugleich mit verletzt sind? Ob eine äußere Wunde dabey ist? Ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen sind, und in welchem Grade?

§. 47.

Bey Verbrennungen und bey Verbrühungen ist zu erforschen: ob wirkliches Feuer, oder ob nur eine mit Wärmestoff sehr überladene flüssige oder trockene Substanz auf den menschlichen Körper einwirkte? In welchem Grade dieses gewaltsame Einwirken geschah? Ob

bloß als ein heftig incitirender Reitz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerstörungsmittel des organischen Baues und des thierischen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drey Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beym Verbrühen mit heißen flüssigen Substanzen fast immer der Fall ist, so müssen die Stellen des Körpers, wo dieser oder jener Grad anfängt und aufhört, ausdrücklich besonders genannt und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes nach ihren verschiedenen Symptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht ist, bemerken. — Auch bey der Untersuchung der Wirkungen von angewandten starken Aetzmitteln finden dieselben Regeln, wie bey Verbrennungen Statt.

§. 48.

Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechanischen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von den gerichtlichen Aerzten endlich auch noch in der Hinsicht genau untersucht und gewürdigt werden: ob nicht aus der Beschaffenheit derselben bestimmt erwiesen werden kann, daß sie entweder noch während des Lebens des nun verstorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erst nach seinem Tode, der Leiche selbst zugefügt worden sey? Die äußere klaffende Form und die eigenthümliche etwas aufgelockerte oder erhobene Beschaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geschwulst, Blutunterlaufungen, die Merkmahle einer vorhanden gewesenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor sich gegangenen Blutung an und bey einer Verletzung, beweisen das erstere; so wie im Gegentheile die Abwesenheit dieser charakteristischen Zeichen, oder eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit der Verletzungen für eine, erst nach dem Tode verursachte Beschädigung des Cadavers sprechen.

II. Kapitel.

Besondere Untersuchung des Kopfes und seiner Höhle.

§. 49.

Die besondere Untersuchung des Kopfes beschäftiget sich zuerst mit der äußern Beschaffenheit desselben. Ob derselbe angeschwollen, roth, braun oder blau erscheint? Ob das

sicht aufgetrieben; die Augen röthlich aus ihren Höhlen hervorragend; die Lippen angeschwollen, dunkel von Farbe sich zeigen? Ob aus den Nasenlöchern und dem Munde keine blutige, schäumige oder andere Flüssigkeit ausströmet? Nach vollendeter äußerer Besichtigung werden die allgemeinen Bedeckungen und die sehnichte Ausbreitung des Kopfes mittelst eines Kreuzschnittes, wovon der erste rückwärts an dem Hinterhauptshöcker anfängt und vorwärts an der Nasenwurzel endet; der zweyte mitten quer hindurch, von einem Ohre zum andern geführt wird, gespalten und auf die gewöhnliche Art abgelöst, so, daß die Beinhaut des Schädels überall sichtbar wird. Hierauf muß an jenen Stellen der Oberfläche des Schädelgewölbes, wo durch angebrachte Gewaltthätigkeiten, Brüche, Wunden, Spalten, Risse, Gegenspalten und Gegenrisse, Niederdrückungen, Abweichungen der Knochen aus ihren Näthen, Absplitterungen bemerkbar sind, um sie gehörig beschreiben zu können, die Beinhaut abgeschabt werden. Nebst den Merkmahlen vorhandener Verletzungen und ihrer Folgen sind dann auch noch die von dem gesundheitsgemäßen Zustande abweichenden Beschaffenheiten des Schädels, als: noch nicht geschlossene Fontanellen, offene Stellen durch Bildungsfehler oder nach Trepanationen, Knochengeschwülste, Beinfraß u. dgl. zu bemerken und zu beschreiben. Uebrigens ist noch darauf zu achten, ob nicht schon theils aus der Beurtheilung der äußerlichen Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knöchernen Schädelgewölbes wahrscheinlich werde, daß durch die verletzende Gewalt auch eine Hirnerschütterung veranlaßt worden sey?

§. 50.

Zur Absägung der Hirnschale wird die Knochensäge ganz wagrecht, ungefähr in der Entfernung eines halben Zolles von dem obern Rande der Augenhöhlen, auf das Stirnbein aufgesetzt, hier der erste Einschnitt gemacht und derselbe dann zu beyden Seiten, ohne daß man dabey mit der Säge fest andrückt oder von der geraden Linie abweicht, damit ein richtiger Zirkelschnitt gebildet werde, mit der nöthigen Behutsamkeit, so lange in die Tiefe geführt, bis der Knochen rings herum durchgesägt ist, ohne so viel möglich, die darunter befindlichen Hirnhäute und das Hirn zu verletzen. Gewöhnlich bleiben in der Mitte des Stirnbeins und des Hinterhauptstückes des Grundbeines noch Stellen, wo die Knochen viel dicker sind, und die ohne mit der Säge tief in die Hirnsubstanz einzuschneiden, nicht durchgesägt werden können; diese müssen dann besonders mittelst des Meißels und Hammers vorsichtig getrennt werden. Ist dieß geschehen, so wird die Hirnschale mit dem Hirnschal-

hebel in die Höhe gehoben, die harte Hirnhaut mit dem Hirnhautablöser davon losgetrennt, und so die Hirnschale vollends abgenommen. Hat man bey der Wegnahme der Schädelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaut von der innern Fläche des Schädels bereits schon getrennt gefunden wurde, so müssen diese besonders angemerkt werden. Bey Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenscheere oder Knochenzange abgeschnitten, und meistens wegen des zwischen den Näthen vorhandenen und mit der harten Hirnhaut festverbundenen Zellengewebes, einzeln weggenommen werden müssen.

§. 51.

Die abgenommene Hirnschale wird nun untersucht: ob sich Verletzungen an ihr befinden? und welche? mit einer genauen Beschreibung derselben. Bey Rissen, ob sie nicht bloß scheinbar und vielleicht nur ungewöhnliche Schädelnäthe sind? Ob Brüche, einfache, vielfache? Ob Gegenbrüche oder Gegenspalten, mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchem Knochen und in welchem Theile desselben zugegen sind? Ob die Hirnschale nicht ungewöhnlich dick oder dünne, hart und spröde, weich und biegsam, oder sonst krankhaft beschaffen ist? Ob nicht irgend ein Theil eines Knochens aus seiner Lage gewichen, nach innen eingedrückt, zerbrochen oder zersplittert gefunden wird? und welcher? Ob keine Trennungen der Näthe der Kopfknochen, und welcher, und mit was für Erscheinungen verknüpft vorhanden sind? Ob das Auseinanderweichen der Schädelnäthe eine unmittelbare Folge der Verletzung, oder etwa einer andern innern Ursache seyn kann? Ob eine Knochenverletzung, vorzüglich an jenen Stellen der Hirnschale, wo sich viel Diploe, oder wohl gar Höhlen zwischen der äußern und innern Knochentafel befinden, durch beyde Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur durch eine oder die andere gedrungen ist? Ob die Diploe zwischen den beyden Tafeln nicht besonders gequetscht gefunden wird? Ob aus der Beschaffenheit der naheliegenden festweichen Theile sich wahrscheinlich schließen lasse, daß die Verletzung der Knochen schon vor oder erst nach dem Tode zugefügt worden?

§. 52.

Bey der Untersuchung der Hirnhäute kommt in Betrachtung: ob nicht schon auf der äußern Fläche der harten Hirnhaut ergossenes Blut, Blutwasser oder Eiter u. s. w. zu bemerken ist? Ob keine Wunde oder irgend eine andere Verletzung zugegen ist? und ob diese mit der äußern Kopfverletzung in Hinsicht der Stelle, der Art und Weise übereinstimmend gefunden wird? Ob keine Knochensplitter oder andere fremde Körper in ihnen steckend gefunden werden? Ob die Hirnhäute nicht entzündet erscheinen nnd in welchem Um-

fange? Ob die Gefäße der Hirnhäute mit Blut angefüllt, oder umgekehrt in einem blutleeren Zustand angetroffen werden? Ob in den Hirnhäuten Eiterung zugegen ist? Wo sich der Eiter befindet, ob an mehreren Stellen der Hirnhäute verbreitet, oder nur auf einer Stelle besonders angesammelt? Ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung selbst, oder sonst auf irgend eine andere Art ein Ausfluß hätte verschafft werden können? Ob nicht Brandflecken in irgend einem Theile der Hirnhäute, und von welchem Umfange vorhanden sind? Ob durch die Hirnhäute weder irgend eine ergossene Feuchtigkeit noch sonst etwas Ungewöhnliches durchscheinet?

§. 53.

Nun wird die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortsatze, zunächst am vordern Rande des durchgesägten Hirnschädels, mit der Scheere eingeschnitten, in diese Spalte das mit einem Knöpfchen versehene Blatt der Scheere eingebracht, und so die harte Hirnhaut von vor- nach rückwärts, stets neben dem sichelförmigen Blutbehälter bis an den hintern Rand des abgesägten Hirnschädels, zu beyden Seiten entzwey geschnitten. Eine gleiche Trennung geschieht sodann in der Mitte quer durch den ersten Schnitt, so daß sie in 4 Lappen herab gelegt werden kann. Jetzt wird die Dicke der harten Hirnhaut und das etwa zwischen ihrer innern Fläche und der Spinnenwebenhaut befindliche flüssige oder geronnene Ergossene bemerkt; da ferner die Gefäße der weichen Hirnhaut durch die Spinnenwebenhaut nun deutlich durchschimmern, so kann auch ihr geringeres oder stärkeres Strotzen von Blut, ein vorhandenes Extravasat zwischen denselben bestimmt, untersucht und angegeben werden. Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis in das Hirn eindringen, zugegen, so muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pincette abgenommen werden, um so die ganze obere gewölbte Fläche der Hirnsubstanz genau untersuchen und besehen zu können.

§. 54.

Um das Hirn selbst genau untersuchen zu können, werden die Gefäße, welche sich seitwärts aus dem Hirne in den Sichelfortsatz endigen, getrennt; dieser letztere von dem Hahnenkamme des Siebbeines mit der Scheere abgelöst, und aus den zwey Halbkugeln des Hirns nach rückwärts gelegt. Mit den Fingern der linken Hand entfernt man dann die beyden Halbkugeln etwas von einander und trennt mit dem Messer das feine Zellengewebe, welches die innern Flächen derselben da, wo der Sichelfortsatz aufgehört hat, mit einander verbindet, so daß der quere Markbalken in seinem ganzen Verlaufe zum Vorschein kommt.

In der Richtung des Markbalkens, etwas über demselben, werden nun beyde Halbkugeln mittelst eines einzigen Schnittes mit dem Hirnmesser von vor- nach rückwärts abgenommen, außer es wäre eine Hirnwunde vorhanden, in welchem Falle die Hirnsubstanz schichtenweise weggenommen werden muß, um die eigentliche Tiefe derselben bestimmen zu können, und es wird ihre Substanz durch verschiedene Einschnitte genau untersucht und beschrieben. Hierauf macht man zu beyden Seiten neben der senkrechten Furche des queren Markbalkens, nach seiner Mitte zu, Einschnitte, wodurch die obern Hirnkammern geöffnet werden, die man zuerst nach vorwärts, dann nach rück- und abwärts, nach ihrem Verlaufe, wie ihn der eingeführte Zeigefinger der linken Hand zu erkennen gibt, erweitert. Jetzt besieht man die Theile der obern Hirnkammern, als: die durchsichtige Scheidewand, die gestreiften Körper, einen Theil der Sehhügel, besonders aber das Adergeflecht. Um die dritte Hirnkammer zu untersuchen, wird die durchsichtige Scheidewand von ihrer Oeffnung, welche nach abwärts ihre Lage hat, mit den Schenkeln des Gewölbes nach aufwärts durchgeschnitten und zurückgelegt, die innere Fläche der Sehhügel etwas von einander gezogen, wo man dann den mittleren, vordern und hintern Querbalken und die dritte Hirnkammer, das dreyeckige Blatt, das hier die Gewölbe verbindet, und die Zirbeldrüse, welche auf den vier Erhabenheiten aufliegt, deutlich sehen wird.

§. 55.

Damit noch die übrigen Theile des Hirns und der Grund der Schädelhöhle untersucht werden können, muß sowohl das große, als auch das kleine Hirn herausgenommen werden. Dieß geschieht, indem man zuerst die vordern Hirnlappen, versteht sich ohne die harte Hirnhaut, in die Höhe hebt, sowohl den Geruchsnerven als auch alle die übrigen Nerven, die von dem Hirne kommen, in der Mitte ihrer Distanz vom Hirne, ferner an dem türkischen Sattel die innere Kopfarterie und den Trichter des Hirns entzwey schneidet; sind nun auch die mittlern Hirnlappen aufgehoben, so durchschneidet man zu beyden Seiten nahe an dem obern Rande des Felsentheiles der Schläfenbeine, ohne jedoch die Blutbehälter zu verletzen, die Zwerchscheidewand des Hirns, trennt zu beyden Seiten die hier vorhandenen Nerven, und im Hinterhauptloche das verlängerte Mark mit den Wirbelarterien, und hebt nun das große und kleine Hirn vollends aus der Schädelhöhle. An dem Hirngrunde sind dann folgende Theile besonders zu untersuchen: die Vereinigung der Sehnerven, der Trichter, die zwey glänzenden Erhabenheiten, die Grundarterie, die sylvische Grube, die Schenkel des

großen Hirns und das verlängerte Mark. Der große Hirnknoten und das verlängerte Mark werden senkrecht, das übrige große und kleine Hirn aber in verschiedenen Richtungen durchgeschnitten.

§. 56.

An dem Hirne ist zu bemerken: ob dasselbe in seinem Bau und in seiner Consistenz auf irgend eine Weise von dem regelmäßigen (normalen) Zustande abweicht? Wie es an den Stellen, die unter den etwa vorgekommenen äußerlichen Verletzungen befindlich sind, sich verhalte? Ob auf seiner Oberfläche zwischen oder in der Substanz des großen oder kleinen Hirns, in eigens krankhaft gebildeten Höhlen, in den eigentlichen Hirnhöhlen, oder auf der Grundfläche des Hirns Ergießungen von Blut, Blutwasser, Eiter oder anderen Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beschaffenheit u. s. w. zugegen seyen? Wie diese Flüssigkeit in Hinsicht auf ihre Ausbreitung sich verhalte? Ob sie nähmlich an einem Orte beysammen oder an mehreren ausgebreitet und zerstreut gefunden ward? Ob die Gefäße des Hirns mit Blut überfüllt oder blutleer angetroffen wurden? und ob sich nirgends ein entzündlicher Zustand oder eine Eiterung wahrnehmen lassen? Ob in den Hirnhöhlen das nach dem Tode fast immer vorhandene Wasser nur in gewöhnlicher oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beschaffenheit zugegen ist, oder ganz mangelt? Ob Hirnwunden mit oder ohne Substanzverlust vorhanden sind? wie tief sie eindringen, welche Theile dadurch verletzt sind? wie sie sich in Bezug auf Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob fremde Körper, verschiedene krankhafte Beschaffenheiten u. s. w. sich in dem Hirne finden? Ob die innere Grundfläche des Schädels gehörig gebildet ist? Ob keine Spur von Ergießung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt oder sonst einer anderen ungewöhnlichen und krankhaften Beschaffenheit zu entdecken ist? Ob an solchen Stellen, wo mehr verborgene geheimere Verletzungen in den Grund des Hirns eingedrungen seyn können, nichts Regelwidriges wahrzunehmen ist?

III. Kapitel.

Besondere Untersuchung der Mundhöhle, des Halses und des Rückgrades.

§. 57.

Wenn schon von Außen in der Gegend der Rückenwirbelsäule irgend Spuren einer angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorhanden sind, so muß auch die kunstmäßige Oeffnung der Rückenmarkshöhle, welche bey Erwachsenen viel schwerer als bey Kindern ist, vorgenommen werden. Um dieses zu bewerkstelligen, wird an der mit dem Rücken nach aufwärts gelegten Leiche längs den Stachelfortsätzen derjenigen Wirbelbeine, deren Rückenmarkshöhle man wegen einer schon von Außen sich offenbarenden Verletzung untersuchen will, ein Hauteinschnitt bis auf die Spitzen dieser Stachelfortsätze von oben nach unten und zu beyden Seiten gemacht, so, daß die allgemeinen Decken, und alle Muskeln, die zwischen den Stachelfortsätzen und den Querfortsätzen liegen, sehr gut abgelöst werden können. Ist dann das zwischen den Stachelfortsätzen gelegene Band, und die Haut gleiches Nahmens entzwey geschnitten, so werden mittelst des Meißels und Hammers auf beyden Seiten die Schenkel der Stachelfortsätze an den zu untersuchenden Wirbelbeinen etwas schräge von Innen nach Außen behutsam, ohne das Rückenmark zu verletzen, hinweg genommen, und so die Scheide des Rückenmarkes bloß gelegt, sodann mit der Pincette aufgehoben, und mit der Scheere entzwey geschnitten. Bey Kindern unter einem Jahre geht diese Trennung mit Hülfe eines starken Brustmessers oder einer sogenannten Knochenscheere viel leichter von statten, besonders wenn bey ihnen noch der gespaltene Rückgrad vorhanden ist.

§. 58.

An dem Rückgrad ist zuerst schon von Außen zu untersuchen: ob an demselben der Länge nach nicht irgend eine Spur einer angebrachten Gewalt zu entdecken ist? Ob keine Wunden vorhanden sind, die, wenn sie auch noch so klein und unbedeutend zu seyn scheinen, doch immer die größte Aufmerksamkeit verdienen? Ob daher keine Blutunterlaufungen oder andere Spuren von Quetschungen, keine Entzündungen, Eiterungen, Brandstellen, kein Knochenfraß, und besonders ob keine Verrenkungen und Knochenbrüche der Wirbelbeine vorhanden sind? Welche Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen gefunden worden? Ob sie eine bedeutend vollkommene oder unvollkommene ist? Ob aus der Gegenwart oder Abwesenheit von Geschwulst,

Entzündung, Ergießung und Blutunterlaufung wahrscheinlich wird, daß diese Verrenkungen schon vor dem Tode, oder erst nach demselben entstanden sind? Ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zustand des Rückgrades, z. B. eine Spina bifida u. dgl. zugegen ist? Von Innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis in die Rückenmarksscheiden, und das Rückenmark selbst, und wie tief sie eingedrungen? Ob keine Ergießungen von Wasser, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge, und wo sie vorhanden sind?

§. 59.

Die Mundhöhle wird untersucht: ob der Unterkiefer nicht krampfhaft an den Oberkiefer gehalten? Ob keine krankhafte oder andere ungewöhnliche Beschaffenheit, als: Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand, oder fremde feste Körper, als: Werg, Stroh, Heu, Sand, Asche, Tücher u. s. w.; oder Flüssigkeiten, als: Blut, Wasser, Eiter, Schleim, schäumige Feuchtigkeit, und wie viel davon nach Maß und Gewicht bestimmt in derselben angetroffen werden? Ob vielleicht die Zunge angeschwollen, blau, schwarz, zwischen die Zähne eingebissen, verwundet, nach rückwärts gebeugt oder abgeschnitten? Ob die Stimmritze nicht verstopft, oder der Kehldeckel ganz offen, oder krampfhaft niedergedrückt erscheint? Ob die Zähne nicht ausgeschlagen, die Theile des Rachens nicht von der Lustseuche u. s. w. ergriffen sind?

§. 60.

Von Außen am Halse ist zu bemerken: ob sich keine Spuren irgend einer hier angebrachten Gewaltthätigkeit, als: Schnittwunden und besonders Quetschungen und sugillirte Stellen, als Folgen eines angewendeten Druckes, oder angelegten Stranges, oder Würgebandes finden? Was für eine Form und Gestalt diese Eindrücke und Sugillationen haben? Ob sich nicht das Würgeband ganz oder nur zum Theile noch am Leichname befindet? Wie tief die Sugillationen eindringen? Ob sich die Gefäße am Halse entweder so wie der Hals überhaupt, angeschwollen, blau durchscheinend, oder im Gegentheile eingefallen, und vom Blute leer zeigen? Ob keine krankhafte Veränderung und Beschaffenheit sich an der äußern Fläche des Halses bemerken läßt?

§. 61.

Um die nähere Untersuchung des Halses, bey einer an demselben schon von Außen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit, vornehmen zu können, macht man von der Mitte des untern Randes am Unterkiefer einen Schnitt durch die allgemeinen De-

cken, gerade über dem Kehlkopf bis zur Mitte des herzförmigen Ausschnittes am Brustknochen, dann auf jeder Seite am untern Rande des Unterkiefers bis zu seinen Winkeln einen zweyten, damit die allgemeinen Decken in Verbindung des breiten Halsmuskels von den übrigen darunter liegenden Muskeln getrennt, und diese sammt den zwischen und unter ihnen zu beyden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre liegenden Nerven und Blutgefäßen genau besichtiget werden können. Die mehr oberflächig liegenden Gefäße sollen, um die tiefer darunter liegenden genau beobachten zu können, jedes Mahl unterbunden, und dann ausgeschnitten werden. Zuletzt wird dann auch mittelst eines geraden Schnittes die Schilddrüse, der Schildknorpel, und die Luftröhre, so weit sie über das Brustbein hervorragt, gespalten, und die innere Höhle derselben untersucht. Soll noch überdieß der tiefer liegende Schlund und die Rachenhöhle genau durchsucht werden, so muß man nach Hinwegnahme der Luftröhre alle Muskeln an der innern Fläche des Unterkiefers, die von diesem zum Zungenbein laufen, sammt der Mundhaut trennen, die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts ziehen, und so den ganzen Schlund öffnen.

§. 62.

Bey der Untersuchung des Halses soll darauf gesehen werden, ob die hier gelegenen Muskeln, und welche an der Verletzung Theil nahmen? Von welcher Art ihre Verletzung ist? In welchem Zustande von Entzündung, Quetschung, Eiterung und Brand man sie antrifft? Ob die großen am Halse befindlichen Nervenstämme, insbesondere die Lungennerven, die Zungenschlundnerven, der Beynerve, und die großen sympathischen Nerven verletzt sind, wie und wo? Ob die größern am Halse laufenden Gefäße und Nerven verletzt sind; als: die Stämme der äußern und innern Kopfschlagadern, die Wirbelschlagadern; die äußern oder innern Halsnerven; wie sie verletzt sind? Ob ganz entzweygeschnitten, nur eingeschnitten, oder ob bloß Streifwunden in einigen Häuten derselben, oder Quetschungen u. s. w. vorhanden sind? Ob nicht die Knorpeln des Kehlkopfs zerquetscht, gedrückt, zusammengepreßt, verrenkt, oder aus ihren Verbindungen gewichen angetroffen werden? Ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen sie verletzt ist? Eben dieses gilt von der Speiseröhre, ob dieselbe, wie und an welcher Stelle, ob hoch oben, oder tief unten verletzt ist? Ob sie gänzlich oder nur zum Theile durchschnitten, durchschossen, gequetscht oder zerrissen und zermalmt ist? Ob die Verletzungen von vorn oder mehr seitwärts oder von hinten zu beygebracht sind? Ob im Kehlkopfe und in der Luftröhre kein

fremder, von Außen gewaltsam eingebrachter Körper, keine schäumige, schleimige und blutige Feuchtigkeit sich befindet? und in welcher Menge? Endlich, ob nicht an irgend einem Theile des Halses ein Bildungsfehler, oder eine andere krankhafte Beschaffenheit sich zeiget? sie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Beziehung stehen, oder nicht.

IV. Kapitel.

Besondere Untersuchung der Brust.

§. 63.

Bey der äußern Besichtigung der Brust muß zuerst bemerkt werden: ob der Thorax seine regelmäßige Wölbung hat oder ob er platt und zusammengedrückt ist? Ob die Haut auf der Brust glatt, eben und ungefärbt, oder ob sie mit braunen, blauen Flecken und mit geschwollenen Stellen versehen ist? Ob diese Flecken beym Einschneiden in dieselben sich tiefer als auf die Oberfläche der Haut erstrecken, und wie tief? Ob ausgetretenes Blut unter denselben zu bemerken ist? Ob sich Verletzungen von Stechen, Schneiden, Hauen, Schießen oder Quetschen zeigen? Ob keine Luft- und andere Geschwulst, keine Entzündung, Eiterung und brandige Stellen an dem äußern Brustgewölbe sich wahrnehmen lassen? Ob diese Verletzungen bloß die allgemeinen Bedeckungen und die fleischigen Theile des Brustgewölbes betreffen, oder ob sie in die Brusthöhle selbst eindringen? Ob die äußern bis in die Brusthöhle eindringenden Verletzungen so groß sind, daß sie eine hinlängliche Luftmenge einlassen, wodurch die Ausdehnung der Lungen vermittelst der durch die Stimmritze in die Luftröhre eingedrungenen atmosphärischen Luft verhindert wird? Bey den nicht eindringenden müssen jedoch jene Theile, die verletzt wurden, genannt, und es muß hauptsächlich darauf gesehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüsselbeinen hinlaufenden oder in den Achselhöhlen befindlichen Gefäße, und welche aus ihnen? oder die Intercostalgefäße, und wo? vorzüglich wie nahe oder wie fern vom Rückgrade? oder die äußern Brustschlagadern (arteriae mammariae externae) verletzt sind.

§. 64.

Bey weiblichen Körpern muß noch insbesondere untersucht und bemerkt werden,

ob nicht an den Brüsten und unter denselben, vorzüglich wenn sie groß und hangend sind, so daß die unterhalb denselben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeschwüre, Brandstellen, u. s. w. vorkommen? In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorhergegangene Schwangerschaft, Geburt, verlorne Jungferschaft u. d. gl. vorkommen können, ist die Beschaffenheit der Brüste noch insbesondere genauer anzumerken: ob sie schlaff und hangend, oder voll, derb und gerundet angetroffen werden? Ob Milch in denselben vorhanden ist? und von welcher Farbe der Hof um die Brustwarze gefunden wird?

§. 65.

Die Section der Brusthöhle beginnt man mit einem geraden Schnitt, der in der Mitte der halbmondförmigen Aushöhlung des Brustbeins anfängt, an der Spitze des schwertförmigen Knorpels endet, und durch die allgemeinen Decken bis auf die Sehnenhaut des Brustknochens geführt wird. Von der Spitze des Schwertknorpels wird dann zu beyden Seiten längs der Richtung der Anheftung des Zwerchfelles ein zweyter bogenförmiger Einschnitt, bis gegen den Rücken hin, durch die allgemeinen Decken und die Muskeln der Brust geführt, ohne jedoch die Zwischenrippenmuskeln zu treffen, so daß die Rippe mit ihrem Knorpel, auf welcher der Schnitt gemacht wurde, deutlich zu sehen ist. Endlich wird von dem Anfange des Brustbeins aus, zu beyden Seiten auf den Schlüsselbeinen, und längs denselben ein Einschnitt durch Haut und Muskeln, bis gegen das Achselgelenk hin, gezogen. Nun sollen über dem ganzen Brustgewölbe die allgemeinen Decken sammt den darunter liegenden Muskeln abgelöst und gegen den Rücken hin so zurückgelegt werden, daß sich die Rippen, ihre Verbindung mit den Rippenknorpeln, und dieser letzteren mit dem Brustbeine deutlich zeigen.

§. 66.

In Hinsicht der Knochen, die das Brustgewölbe von allen Seiten bilden, ist zu bemerken: Ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derselben, an welchen aus ihnen, und in welchen Stellen dieselben Statt finden? Ob an den Knochen selbst keine krankhafte Beschaffenheiten, als: Knochenfraß (Caries), Knochenbrand (Necrosis), Knochenauswüchse (Exostoses), krankhaft gebildete Knochenschwielen (Calli) u. dgl. zugegen sind? Ob bey den Verrenkungen und Zerbrechungen die Knochen nicht so aus ihrer Lage nach Innen gewichen sind, als daß dadurch das Brustfell oder die Lungen selbst, und das Rückenmark

mit seinen Häuten auf irgend eine Art beschädiget wurden? Ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an seinem Ende nach einwärts umgebogen, gespalten, zugespitzt oder sonst auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird?

§. 67.

Zur Trennung des Brustblattes von den Rippen bedient man sich eines Knorpelmessers, indem damit die Knorpel, wo sie sich mit dem vordern Ende der Rippen vereinigen, zu beyden Seiten des Brustknochens, jedoch einzeln und behutsam, nicht mit der Spitze des Messers nach abwärts gerichtet, getrennt werden. Wären die Rippenknorpeln hier und da schon in den Verknöcherungszustand übergegangen, so muß der Meißel und Hammer zu Hülfe genommen werden. Nun wird das Brustblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell so knapp als möglich von den untersten Rippenknorpeln und dem Schwertknorpel abgeschnitten worden, von unten nach aufwärts gegen das Angesicht des Leichnams aufgehoben, die Brustfellsäcke und das Zellengewebe des Mittelfelles von den Rippenknorpeln und dem Brustblatte abgelöst, zuletzt die Gelenkfügung der Schlüsselbeine und die Anheftung der Muskeln an dem obern Rande des Brustblattes getrennt, so, daß nun das ganz losgewordene Brustblatt hinweg genommen, und bey Seite gelegt werden kann.

§. 68.

Schon während der sorgfältigen Eröffnung der Brusthöhle ist darauf zu sehen, ob in der vordern Mittelfellshöhle keine Ergießung von Blut, Eiter, Wasser oder irgend eine andere krankhafte Beschaffenheit vorhanden ist. Das Ergossene muß mit einem Schwamme aufgesogen, und herausgeschafft werden. Die Blutergießungen, welche von der durch die Section veranlaßten Verletzung der Schlüsselbeinsvenen, vorzüglich der linken, und der innern Brustvenen herrühren, sind von den vorigen wohl zu unterscheiden. Eben so muß die hintere oder innere Fläche des Brustknochens mit der Sehnenhaut, den Knorpeln, u. s. w. aufmerksam untersucht, und das daran bemerkte Ungewöhnliche genau aufgezeichnet werden. Die linke Schlüsselbeinsvene und die Thymusdrüse, welche bey ältern Subjecten viel weniger kennbar ist, als bey jüngern, sind dann noch insbesondere einer genauern Untersuchung zu unterwerfen, ob sich an denselben keine Verletzung oder irgend eine krankhafte Beschaffenheit entdecken läßt. Sodann geht man zur Untersuchung der einzelnen Brusteingeweide über.

§. 69.

Bey der besondern Untersuchung der Lungen ist darauf zu sehen, in welchem Zustande sie sich befinden? Ob in denselben Wunden zu finden sind? Ob diese Wunden nur eine oder beyde Lungen betreffen? Ob die Wunden nur die Oberfläche der Lungen treffen, oder ob sie tiefer in dieselben, vielleicht gar bis zur Insertion der großen Lungengefäße eindringen? Ob und welche großen Arterien und Venen der Lungen verletzt sind? Ob sich die Lungen mit dem Brustfelle verwachsen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig, gequetscht und zerrissen zeigen? wie und an welchem Orte? Ob keine Ergießung von flüssigem oder geronnenem Blute, von Wasser, Eiter, oder sonst einer Flüssigkeit in der Brusthöhle vorhanden ist, wodurch die Lungen zusammengedrückt wurden? und in welcher Quantität? Ob eine Berstung oder Zerreißung der Lungen vorhanden ist? wo und wie tief dieselbe in die Lungensubstanz eindringt? Ob keine Windgeschwulst, keine Ueberfüllung der Blutgefäße, der Lungen mit Blut in Hinsicht der Farbe derselben u. s. w. zu beobachten ist?

§. 70.

Sodann werden die Lungen, wenn sie mit dem Brustfelle nicht verwachsen sind, eine nach der andern aus ihrem Sacke, nachdem die Luftröhre und das Band an dem hintern Theile der Grundfläche entzwey geschnitten worden, leicht herausgenommen; die Verwachsungen der Lungen mit dem Rippenfelle sucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieses nicht mittelst eines gelinden Druckes auf die Lungen geschehen kann, so muß man das Messer gebrauchen, damit durch eine stärkere angewandte Gewalt keine Zerreißungen der Oberfläche der Lungensubstanz veranlaßt werden. Die herausgenommenen Lungen besieht man sodann überhaupt noch einmahl, ob sie nicht beyde und insbesondere die rechte vor der linken, oder umgekehrt vom Blute strotzend und dunkelblau erscheinen? Ob die Oberfläche derselben nicht etwa mit einer falschen Haut, mit einer zähen oder sulzigen Masse, mit einer dunkelrothen, oder dunkel bläulicht gesprenkelten Farbe besetzt ist? Sodann werden die Lungen an mehreren verschiedenen Stellen eingeschnitten, und es wird dabey bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wässerichte, eiterartige oder andere Feuchtigkeit gefunden wird? und wie viel? Ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beschaffenheit in den Lungen, als: Balggeschwülste, Lungenknoten u. dgl. vorhanden sind?

§. 71.

An dem Herzbeutel von Außen und von Innen, nachdem er zuvor mittelst der Scheere an seiner vordern Fläche von seiner Anheftung am sehnichten Theile des Zwerchfelles bis nach aufwärts, wo er sich an die Hauptstämme der Gefäße am Grunde des Herzens ansetzt, geöffnet worden, untersucht man, ob er ganz frey oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit dem Herzen ganz oder zum Theil verwachsen, und von welcher Größe und Farbe er ist? Ob er nicht verletzt ist? und wie? Ob keine Anhäufung von Blut, Blutwasser, oder von einer ungewöhnlich großen Menge von Herzbeutelfeuchtigkeit sich in demselben vorfindet? Ob er nicht in einem entzündlichen Zustande, oder in dem Zustande der Eiterung und des Brandes sich befindet? Oder endlich ob er nicht etwa, wie man in seltenen Fällen schon zu beobachten die Gelegenheit hatte, gänzlich fehle?

§. 72.

Am Herzen wird zuerst untersucht, ob die an demselben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße in regelmäßigem Zustande seyen, oder nicht? Ob in demselben dann, besonders in der Lungenarterienkammer, und im Hohlvenensacke (in der rechten oder vordern Herzenskammer und Vorkammer) keine Anhäufung von flüssigem oder geronnenem Blute zu beobachten ist? Von welcher Beschaffenheit und Menge das Blut ist, das man daselbst findet? Ob in dem Herzen und seinen großen Blutgefäßen keine polypösen Concremente gefunden werden? Ob man das Herz und seine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborsten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet, vereitert und brandig antrifft? Wie groß die Verwundungen an dem Herzen und seinen großen Gefäßen sind, und ob sie bis in ihre Höhlen selbst, und nahmentlich in welche eindringen? Ob, und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden? Oder ob die Wunde bloß in die fleischige Substanz des Herzens eindrang? Endlich, ob nicht auch die zum Herzen gehenden Nerven durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten auf irgend eine Art verletzt sind? Das Herausnehmen des Herzens aus seinen Verbindungen muß immer, der häufigen und mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen, mit Vorsicht und nach gehöriger doppelter Unterbindung derselben geschehen. Daß auch die übrigen wichtigen Blutgefäße in der Brusthöhle genau untersucht werden müssen, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als überhaupt jedesmahl, so oft ein Extravasat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desselben aufgesucht, und ausfindig gemacht werden muß.

§. 73.

Nebstdem muß in der Brusthöhle noch untersucht werden, ob etwa der Speisesaftcanal (ductus thoracicus) verletzt ist und wie? Ob sich keine Ergießung des Speisesaftes durch die Wunde in die Brusthöhle, an welcher Stelle derselben und in welcher Quantität bemerken läßt? Ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird? wie und an welcher Stelle desselben? Ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibes ganz oder zum Theil, durch die Wunde des Zwerchfells durchgedrungen, in die Brusthöhle hineinraget, und dasselbe vielleicht zwischen den Wundrändern eingeklemmt ist? Ob die Zwerchfellsnerven, und die übrigen wichtigen Nerven in der Brusthöhle nicht mit verletzt sind? oder sonst auf irgend eine Art gelitten haben? Ob die Speiseröhre, so weit sie in der Brusthöhle läuft, an der Verletzung Theil genommen hat? Endlich, ob an keinem Theile der Brusthöhle und ihrer Eingeweide irgend eine krankhafte, oder von dem gewöhnlichen Baue und sonstigen Zustande abweichende Beschaffenheit gefunden wird?

V. Kapitel.

Besondere Untersuchung des Unterleibes.

§. 74.

Bey der äußern Besichtigung des Unterleibes muß vor Allem die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beschaffenheit ihrer Oberfläche untersucht und angemerkt werden; denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine, dem Anscheine nach unbedeutende äußere Verletzung eine wichtige innere Erschütterung, Quetschung, Zerberstung oder Zerreißung der Baucheingeweide verbirgt. Es müssen daher nebst den eigentlichen Wunden und andern auffallenden Merkmahlen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beschaffenheiten alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anschwellungen genau bestimmt und untersucht werden: ob sie umgränzt sind, oder nicht? Ob sie hart, weich, schwappend oder elastisch, wie von Luft ausgespannt, an welcher Stelle sie gefunden werden und in welchem Verhältniß sie mit dem am Leichname schon vorhandenen Grad der Fäul-

niß stehen? Ferner müssen alle rothen, braunen, blauen und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches genau untersucht werden, wie groß, an welcher Stelle sie sind? Ob sie mit einer Geschwulst verknüpft sind oder nicht? Wie tief sich dergleichen Veränderungen nach Innen erstrecken, und ob sich beym Einschneiden in dieselben Blutergießungen (suffusiones) entdecken lassen? Ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend, oder nicht eindringend, an welcher Stelle und mit welchen Umständen von Entzündung, Eiterung, Brand, oder mit einem Vorfalle von verletzten oder unverletzten Baucheingeweiden begleitet sich zeigen? Wenn Brüche (Herniae) und Vorfälle (Prolapsus) sich am Unterleibe finden, so müssen diese in Hinsicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beschaffenheit genau beschrieben werden. Ob an den männlichen Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben keine krankhafte Beschaffenheit oder keine Spuren von Quetschungen und anderen Verletzungen zu finden sind?

§. 75.

Am weiblichen Leichname müssen, besonders wenn es sich um die Beantwortung der Fragen über Jungferschaft, Schwangerschaft und vorhergegangene Geburt handelt, die äußeren Geschlechtstheile und die Gegend des Unterbauches noch vorzüglich untersucht werden. Ob der Unterleib gespannt, ausgedehnt ist, und an welcher Gegend? Ob die bemerkte Geschwulst schwappend, wie von Luft ausgedehnt, oder wie ein fester Körper anzufühlen ist? Ob der Unterleib überhaupt eine den Umständen angemessene Wölbung hat? Ob die Haut desselben welk, faltig, mit narbenähnlichen Runzeln versehen ist? Ob die äußern Schamlefzen erweitert und schlaff, aufgedunsen oder geschwollen, eng und derb sind? Ob das Scheidenhäutchen (Hymen) entweder eyförmig oder halbmondförmig, oder ganz undurchbohrt vorhanden ist? oder ob an seiner Statt die myrthenförmigen Karunkeln zu sehen sind? Wie sich die Nymphen, und die Clitoris verhalten? Ob das Schambändchen (Frenulum) ganz zugegen, ob es zerrissen oder verschwunden ist? Ob das Mittelfleisch nicht verletzt ist?

§. 76.

Bey den mehr nach Innen liegenden Geschlechtstheilen: Wie sich die Mutterscheide verhält? Ob in derselben sich keine blutige, schleimige oder eiterartige Feuchtigkeit befindet? Ob sie angeschwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerrissen, eng, derb und mit Runzeln versehen, oder weit, schlaff und geebnet ist? Wie sich der Muttermund verhält: ob er

tief in die Scheide herabragt, oder ob er hoch steht, und schwer zu erreichen ist? Ob der Bärmutterhals weich, kurz, dick und wulstig, der Muttermund völlig geschlossen oder offen, weich, schlaff, geschwollen, gekerbt und ob die Querspalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert ist, oder nicht? Ob an den genannten Geschlechtstheilen oder in der Nähe derselben nirgend etwas Krankhaftes zu bemerken ist?

§. 77.

Um die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen, macht man durch die allgemeinen Decken, von der Spitze des Schwertknorpels an gerechnet, in der Richtung der weißen Bauchlinie bis zum Nabel, einen geraden Einschnitt; nun lenkt man das Instrument in einer halbzirkelförmigen Krümmung an der linken Seite um den Nabel, und setzt dann den Schnitt unter dem Nabel wieder in einer geraden Richtung längs der weißen Bauchlinie bis zur Vereinigung der Schambeine, durch Haut und Fetthaut, bis auf die weiße Bauchlinie selbst fort. Der Querschnitt geht von der Mitte der Lendengegend, d. i. zwischen der größten Convexität der falschen Rippenknorpel und der größten Erhöhung des Kammes des Darmbeines, von beyden Seiten bis zum Nabel hin, so, daß er nahe unter dem Nabel in den ersten geraden langen Schnitt einfällt, und bis auf die Scheide des äußern schiefen und die sehnichte Haut des geraden Bauchmuskels reicht. Nun faßt man die weiße Bauchlinie mit dem Haken, spannt sie so viel als möglich in die Höhe, und durchschneidet dieselbe sammt dem Bauchfelle in der Richtung des ersten Hautschnittes; die Seitenschnitte geschehen auf eben diese Art durch die Bauchmuskeln und das Bauchfell so weit in die Lendengegend, als der quere Hautschnitt reicht; beyde aber mit der äußersten Vorsicht, daß die darunter liegenden Eingeweide nicht verletzt werden. Die vier Lappen werden so weit als möglich zurückgeschlagen, so daß der Nabel auf der Spitze des rechten obern Lappens zurückbleibt, nachdem zuvor das aus der ehemahligen Nabelvene entstandene runde Leberband untersucht, und nahe am Nabel abgelöst worden. Daß auch bey der Eröffnung der Bauchhöhle den etwa vorhandenen Wunden mit dem Schnitte ausgewichen und das durch die Section Ergossene mit Schwämmen aufgesogen werden muß, versteht sich von selbst.

§. 78.

Bey der Untersuchung des Innern der Bauchhöhle im Allgemeinen ist zuerst der Grad von Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung irgend eines der in derselben befindlichen Theile in Hinsicht auf Lage, Gestalt, und andere von den ge-

funden Zustande unterschiedene Beschaffenheiten genau anzumerken. Bey der Besichtigung jedes einzelnen Theiles muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desselben geachtet, und bestimmt werden, ob sie vom Blute ungewöhnlich strotzend oder blaß und blutleer angetroffen werden? Ob kein Blut, Eiter, Wasser, Harn, Speisebrey, Speisesaft, Koth und andere Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergossen gefunden werden, welche dann nach Maß und Gewicht und sonstiger Beschaffenheit genau bestimmt, und oft sogar chemisch untersucht und bestimmt werden müssen? Sodann untersucht man die einzelnen Eingeweide und zwar insbesondere:

§. 79.

Die Netze (Omenta), und das Gekröse (Mesenterium), ob sie verletzt, vorgefallen, eingeklemmt oder zerrissen und verwickelt sind, und wie? Ob ihre großen Blutgefäße Theil an der Verletzung nahmen? Ob beyde Eingeweide sich nicht in einem Zustande von Entzündung, Eiterung, Brand oder faulicher Verderbniß befinden? Ob sich keine krankhaften Beschaffenheiten, Anschwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüsen, Verhärtungen, Geschwüre u. dgl. in ihnen wahrnehmen lassen? Ist dieß geschehen, so hebt man das große Netz in Verbindung mit dem querlaufenden Grimdarme in die Höhe, und legt es auf die zwey obern zurückgeschlagenen Lappen der Bedeckungen des Bauches, um die Gedärme u. s. w. untersuchen zu können.

§. 80.

Bey der Untersuchung des Magens hat man zu sehen: Ob er leer oder voll und womit er angefüllt erscheinet? Ob die vorgefundenen enthaltenen Substanzen als giftartig, verdächtig und einer nähern chemischen Prüfung zu unterziehen sind? Wie viel das in ihm Enthaltene an Maß und Gewicht beträgt? Ob er in einem entzündlichen, eiternden, oder brandigen Zustande sich befindet? Ob er an- oder durchgefressen, zerrissen oder verwundet ist? an welcher Stelle? Ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne eine Quetschung durch alle Häute desselben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens? Ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war? Ob sich keine Würmer in demselben befinden, und von welcher Art? Ob sich aus den Umständen schließen lasse, daß die Verletzung des Magens mit einer heftigen Erschütterung der Magen- und Zwerchfellsnerven verknüpft gewesen? Ob sich an dem Magen nirgends eine ungewöhnliche Verengerung oder Erweiterung desselben, eine Verdichtung seiner Häu-

te, Verschließungen der Magenmündungen, oder was immer für andere krankhafte Beschaffenheiten zeigen? Ob sich keine Ergießungen aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöhle gebildet haben? Von welcher Menge und Beschaffenheit dieselben sind?

§. 81.

Die Gedärme werden untersucht: ob sie leer oder angefüllt sind? und womit? Ob sie in ihrer gewöhnlichen Lage, oder irgend wo davon abweichend untereinander verwickelt, krampfhaft zusammengezogen, entzündet, untereinander verwachsen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle eindringend oder nur durch einige Häute verwundet, zerrissen, oder gänzlich entzwey geschnitten gefunden werden? An welchem Theile des Darmcanals sich diese Beschaffenheiten zeigen? Ob sie in ihren Höhlen an einigen Stellen verengert verwachsen, oder umgekehrt ungewöhnlich erweitert erscheinen? Ob sich ein künstlicher After gebildet hat? Ob die Darmwunde nur einfach oder mit Quetschungen und andern Nebenverletzungen verwickelt (complicirt) ist? Ob sich keine Ergießungen aus den verwundeten Gedärmen in die Bauchhöhle gebildet haben und von welcher Menge und Beschaffenheit? Ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erscheinungen sich in oder an den Gedärmen zeigen? Bey dem geringsten Verdachte einer geschehenen Vergiftung wird auch der ganze Darmcanal aufgeschnitten, das darin Enthaltene herausgenommen, auf das genaueste unterfucht, und die innere Wand der Gedärme besichtiget werden müssen, wie im nächsten Kapitel (§. 99 u. f.) ausführlicher vorgeschrieben ist.

§. 82.

Bey der Leber und der Milz ist zu sehen: ob diese Eingeweide in ihrem Bau, in ihrer Farbe, in ihrer Lage, Größe und Consistenz nicht von dem regelmäßigen Zustande abweichen? Wenn sie verletzt sind, ob die Verletzungen nur ihre Oberfläche treffen, oder ob sie tiefer in die innere Substanz und wie tief sie eindringen? Ob durch diese Verletzungen die großen Blut- und andere Gefäße gelitten haben? Und insbesondere welche? Wie sich Leber und Milz in Hinsicht auf Quetschung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob sie nicht als Folge einer von Außen auf den Unterleib angebrachten Gewaltthätigkeit geborsten oder zerrissen sind? Ob der Riß sich bis zu ihren großen Blutgefäßen und in dieselben hinein erstreckt? ob in Fällen dieser Art keine besonders mürbe oder andere krankhafte Beschaffenheit dieser Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berstungen oder Zerreißungen veranlaßt worden?

§. 33.

In Hinsicht der Gallengefäße ist insbesondere zu bemerken: ob die Gallenblase und die Gallengänge nicht von ihrer gesundheitsgemäßen Beschaffenheit abweichen und worin? Ob die Gallenblase nicht ganz fehlt? Ob sie viel oder wenig Galle und von welcher Beschaffenheit enthalte? Ob keine Gallensteine, keine krampfhaften Zusammenschnürungen der Gallengänge um dieselbe, kein entzündlicher, vereiterter oder brandiger Zustand in den Gallengefäßen wahrzunehmen ist? Wenn Verletzungen an diesen Theilen vorhanden sind, muß genau unterschieden werden, ob die Gallenblase, der Blasengang (ductus cysticus), der Lebergang (ductus hepaticus), oder der gemeinschaftliche Gallengang (ductus choledochus) davon getroffen wurde? Bey vorhandenen Ergießungen von Galle in die Bauchhöhle muß man untersuchen und bestimmt angeben, wohin sich die ergossene Galle einen Weg gebahnt hat? Und ob Spuren von Entzündung oder einer andern nachtheiligen Wirkung davon an jenen Baucheingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten sind? Ob die Gallengänge nicht etwa verwachsen sind? Und welche aus ihnen? Oder ob vielleicht eine mechanische Zusammenpressung derselben durch krankhaft gebildete Geschwülste Statt findet?

§. 34.

An der Bauchspeicheldrüse (pancreas) ist zu untersuchen: ob sie selbst in ihrer Substanz, oder ihr Ausführungsgang nicht verletzt sind, und wie? Ob mit oder ohne Ergießung des pancreatischen Saftes? Ob sich keine Verhärtungen, steinigte Concremente, kein entzündlicher Zustand oder andere krankhafte Beschaffenheiten an denselben befinden? Ob der Speisesaft-Gang (ductus thoracicus, chyliferus, receptaculum chyli) längs seines Verlaufes nicht verletzt ist? Und ob sich keine Spuren einer Ergießung aus demselben zeigen? In welcher Menge und Beschaffenheit?

§. 35.

Bey den zur Absonderung des Harns dienlichen Werkzeugen muß man sehen, ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage, Gestalt, Größe, Farbe, Structur und Beschaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen oder nicht? Ob sie entzündet, eiternd, brandig, mit Verhärtungen und steinigten Concrementen behaftet angetroffen werden? Ob und wie sie verletzt sind? Ob nur an ihrer äußern Oberfläche, oder mehr nach ihrem innern Rande zu, tief in ihre Substanz oder bis in ihre Höhlen? Hauptsächlich ob ihre gro-

ßen Gefäße entweder vor ihrem Eintritte in die Nieren, oder in die Nierensubstanz selbst Theil an der Verletzung nehmen? Ob die Nieren gequetscht oder geborsten gefunden werden, und wie weit der Riß sich in ihre Substanz erstreckt? Ob im Falle einer Niereneiterung die Möglichkeit einer Oeffnung nach Außen vorhanden war oder nicht? Ob keine Ergießung von Blut und Harn in die freye Bauchhöhle oder in das die Nieren und Nebennieren umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge geschehen sey?

§. 86.

Eben so müssen noch die den Harn aussondernden Werkzeuge, zu denen die Harnleiter und die Harnblase gehören, insbesondere untersucht werden, nähmlich: ob die Harnleiter von ihrer gesunden und naturgemäßen Beschaffenheit in nichts abweichen? Ob sie weder durch Steine oder sonst auf eine andere Art verstopft, verengt, erweitert, entzündet, vereitert u. s. w. sind? Ob sie keine Verletzung mit oder ohne Ergießung von Harn erlitten haben? Das Nähmliche ist auch an der Harnblase zu beobachten und überdieß noch: ob an derselben keine Quetschung, keine Berstung oder Zerreißung vorhanden ist? Ob bey Verwundungen alle Häute der Blase bis in ihre Höhle, oder nur einige derselben verletzt sind? Ob ihre großen Schlagadern mit Theil an der Verletzung nahmen? Ob die Verletzung an der Harnblase eine solche Stelle einnimmt, daß dem ausfließenden Blute und dem Harne kein Ausweg außerhalb des Körpers verschafft werden konnte? Ob die Ergießung in die Bauch- oder in die Beckenhöhle geschah? An welcher Stelle derselben? Wie viel das Ergossene beträgt, von welcher Beschaffenheit es ist?

§. 87.

Nicht weniger Aufmerksamkeit erfordert die Untersuchung der Zeugungstheile bey männlichen Leichnamen. Man muß sehen, in welchem Zustande sich die Hoden befinden? Ob sie nicht auf irgend eine Weise krankhaft verändert oder verletzt sind, und wie? Ob sie nicht gequetscht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet u. s. w. gefunden werden? Ob die Samengefäße (Vasa spermatica) entweder nur außerhalb oder vielleicht sogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibes verletzt sind? Ob die Samenbläschen nicht verletzt sind, und in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden?

§. 88.

Bey dem weiblichen Geschlechte ist zu untersuchen: ob sich die Bärmutter im geschwängerten oder ungeschwängerten Zustande befindet? Wie groß ihre Ausdehnung ist? Ob

ihre Höhle eine solche dreyeckige Form hat, so daß ihre Ränder nach Innen oder nach Außen zu convex sind? Ob also hieraus erhelle, daß sie schon geschwängert gewesen sey? Ob die Bärmutter nicht mit den naheliegenden Theilen verwachsen ist? Wie sich ihre Substanz verhält? Ob in ihrer Höhle weder Blut, Wasser, Eiter, noch die Huntersche Membran, noch ein Ey mit einer Leibesfrucht, oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desselben, und an welcher Stelle der Bärmutter angewachsen, oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte, versteinerte Frucht, oder sonst irgend eine fremdartige Substanz enthalten ist? Ob die Bärmutter an ihrer innern oder äußern Fläche verletzt ist und wie? Ob sie nicht geborsten, umgebeugt, vorgefallen u. s. w. gefunden wird? Ob eine oder die andere dieser Veränderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltsamen Ablösung der Nachgeburt, oder sonst einer rohen und ungeschickten Behandlung bey der Geburt anzusehen wäre? Ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geschwüre an ihr zu bemerken sind? Endlich ob die Bärmutter nicht vielleicht gar amputirt ist und daher gänzlich fehlt? In welchem Zustande sich die Muttertrompeten und die Eyerstöcke befinden? Ob entzündet, eiternd, brandig, skirrhös, wassersüchtig oder sonst krankhaft verändert? Ob sie keine Leibesfrüchte enthalten?

§. 89.

Ist der zu secirende weibliche Leichnam wirklich der einer Schwangern, so daß man schon vor der gerichtlichen Leichenschau den schwangern Zustand derselben wußte und erkannte: so muß nach den bereits bestehenden allerhöchsten Normalien ohnehin schon früher, sobald man nur immer eine gegründete Vermuthung des Todes der Schwangern hat, die Operation des Kaiserschnittes durch einen geschickten Wundarzt, nach den Regeln der Kunst, wie an einer lebenden Person sobald als möglich gemacht werden, um vielleicht noch die Frucht zu retten und am Leben zu erhalten, oder dieselbe doch wenigstens dem christlichen Kirchengebrauche gemäß taufen zu können. Wären aber diese Vorschriften nicht früher noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenschau befolgt worden, so muß wenigstens bey derselben sogleich das erste Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Untersuchung vorgenommen wird. Uebrigens muß in einem jeden Falle, in welchem eine Leibesfrucht in der Bärmutter gefunden wird, sie mag noch gerettet werden können oder nicht, die Lage derselben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmahle ihrer größern oder geringern Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß, die an derselben erscheinen, dann

eine jede Abweichung vom naturgemäßen Zustande, die man an derselben findet, genau untersucht und beschrieben werden.

§. 90.

Endlich sind noch die Verletzungen, und was immer für krankhafte Zustände der großen im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte, mit ihren Erscheinungen, genau anzugeben. Eben dieß gilt auch von den Verletzungen jeder Art, die an der knöchernen Grundlage der Bauch- und Beckenhöhle, nähmlich den Lendenwirbelbeinen und den Beckenknochen wahrgenommen werden. Auch ist in Fällen, wo Leichname von Schwangern untersucht werden, oft eine genaue Ausmessung der Beckenhöhle nach ihren verschiedenen Durchmessern nothwendig; besonders wenn es darauf ankömmt, über schwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben.

§. 91.

Sind an den obern oder an den untern Extremitäten Wunden, Quetschungen, Verrenkungen, Knochenbrüche und andere Verletzungen vorhanden, so müssen auch die Gliedmaßen an den verletzten Stellen genau anatomisch untersucht, und die gefundenen Veränderungen beschrieben werden. Zu diesem Zwecke sollen die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größern Umfange und nach der Richtung der Verletzung schichtenweise gehörig präparirt und hinweg genommen, die Muskeln, Arterien, Venen und Nerven gehörig besichtiget, an den verletzten Knochen die Beinhaut abgeschabt, und die Art des Bruches, so wie bey Verrenkungen, die Art der Verrenkung, mit allen ungewöhnlichen und krankhaften Veränderungen und Beschaffenheiten, die an denselben zum Vorschein kommen, aufgefaßt und angemerkt werden.

§. 92.

Sind alle Theile eines Leichnames gehörig untersucht, und ist die eigentliche Todesursache mit ihren Nebenumständen und Bestimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden, so wird das von dem Arzte aufgenommene Obductionsprotokoll (§. 16) noch ein Mahl vorgelesen, und ist daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen, so werden die sämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verschiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort und so viel möglich in ihre gehörige Lage gebracht, und die die Höhlen schließenden allgemeinen Bedeckungen mittelst eines doppelten gut gewichsten Fadens und einer zweyschneidigen Nadel kunstmäßig durch die Kürschnernaht, so, daß nur die

Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchstochen wird, zusammengenähet. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser und Schwamme von allem Unrathe gereiniget, und zur Beerdigung hingelegt.

VI. Kapitel.

Besondere Regeln, welche bey der Untersuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind.

§. 93.

Der Verdacht einer vor sich gegangenen Vergiftung findet Statt: wenn ein vorher ganz gesunder Mensch nach dem Genusse irgend einer Speise, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzneymittels, oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen oder als solcher verdächtigen Substanz bey den verschiedenen Gewerben, Manufacturen u. s. w. von heftigen Zufällen, als: Erbrechen, Cardialgie, Kolikschmerzen, blutigen oder unblutigen stinkenden Durchfällen, mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betäubung u. dgl., ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird; wenn der Tod unter beständiger, schnell fortschreitender Zunahme der Zufälle plötzlich, unter Convulsionen, kalten Schweißen, oder apoplektisch erfolgt; wenn der Leichnam sehr schnell in Fäulniß übergeht, wenigstens schneller, als man es zu Folge der Beschaffenheit der Jahrszeit und der Witterung vermuthen sollte, und wenn dieses schnelle Faulen mit einer großen Aufgedunsenheit des Körpers, mit verschiedenen Verunstaltungen der Haut oder Oberfläche des Leichnams überhaupt und andern ungewöhnlichen Erscheinungen verknüpft zu seyn pflegt; oder im Gegentheil, wenn der Leichnam ungewöhnlich lang der Verwesung widersteht, die Gliedmaßen an ihm biegsam bleiben, sein Ansehen sich entweder gar nicht verändert, oder die Veränderung doch von der Art ist, daß sie nicht die Erscheinungen der Fäulniß, sondern irgend etwas Ungewöhnliches zeiget.

§. 94.

Bey der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bey welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat sich der Arzt vor Allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bey den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bey jenem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, und beym Priester, welcher ihm beygestanden ist, zu erkundigen, und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten, dem erstern soll auch noch außerdem eine schriftliche Krankengeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneymittel abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotokolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen und ihn überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihn bey seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. — Vergiftungen mit ansteckenden Giften bey sporadisch oder epidemisch herrschenden Krankheiten gehören nicht hierher; sondern sie sind vielmehr ein Gegenstand einer pathologischen, als einer gerichtlichen Section.

§. 95.

Ist man aus den dem Tode vorhergegangenen äußerst heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes schnell folgen, auf den ersten, oder aus denselben Zufällen, die nur in einem geringen Maße und mit einem langwierigen Verlauf Statt haben, auf den zweyten oder dritten Grad einer Vergiftung durch scharfe ätzende Gifte zu schließen berechtigt: so hat man zuerst die sämmtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, sie mögen nun Folgen der Entzündung, des Brandes, der Fäulniß, oder irgend einer andern veranlassenden Ursache seyn, genau zu untersuchen, und mit allen ihren Umständen und Modificationen zu bemerken. Insbesondere aber müssen noch die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Mastdarms, die weibliche Scham u. s. w. untersucht; die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an diesen Theilen, als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an oder in den Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Substanzen, die man in den Höhlungen derselben antrifft, aufgesucht und beschrieben, die letztern aber noch über-

dieß in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur nähern Untersuchung gesammelt und aufbewahret werden.

§. 96.

Hat man aus den dem Tode vorhergegangenen Zufällen von einer anfänglich sehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung, und unter convulsifischen Erschütterungen oder unter apoplectischen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgebrachten Vergiftung: so muß man schon bey der Untersuchung des Leichnames von Außen besonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäßig schnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen rothen fugillirten Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, braune, blaue und verzehrte Angesicht mit halb geöffneten Augen, auf das Strotzen der venösen Gefäße am Halse, und an den Gliedmaßen mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denselben, auf den aufgelösten und ganz flüssigen Zustand des Blutes im ganzen Körper sein Augenmerk richten.

§. 97.

Endlich in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftigen Koliken, von Lähmungen an den Extremitäten u. s. w. auf starke Gaben der sogenannten zusammenziehenden Gifte, insbesondere des Bleyes, oder aus den bekannten allmählig fortschreitenden Störungen, und dann gänzlichem Mangel der Verdauung und der Ernährung, aus hartnäckigen Leibesverstopfungen, asthmatischen Beschwerden u. dgl., auf eine langsame Vergiftung durch wiederhohlte kleine Gaben von Bley zu schließen berechtiget ist, hat man nach der äußern Besichtigung bey der Section besonders darauf zu achten, ob sich nicht ein leichter entzündlicher Zustand, morsche oder gar brandige Stellen im Magen und in den Gedärmen finden? Ob überhaupt die Blutgefäße dieser Eingeweide in einem Zustande von Ueberfüllung sind? Ob Zusammenschnürungen einzelner Stellen des Darmcanals angetroffen werden? In welchem Zustande die Bauchspeicheldrüse (Pancreas), das Gekröse (Mesenterium), die Speisesaftgefäße (Vasa chylifera) und die von ihnen gebildeten Gekrösdrüsen (Glandulae mesentericae) gefunden werden? Ob sie nicht entzündet, eiternd, angeschwollen, verhärtet sind? Von welcher Beschaffenheit man die übrigen Eingeweide, besonders die Leber, die Milz und die Lungen antrifft?

§. 98.

Bey der Section selbst hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des ganzen Darmcanales zu sehen, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen genau zu bemerken und zu beschreiben. Auch die übrigen, von den ersten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als: die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren u. s. w., welche ebenfalls bey Vergiftungsfällen nicht selten entzündete, brandige, oder schon sehr in Fäulniß übergegangene Stellen oder andere krankhafte Erscheinungen zeigen, sind in der Hinsicht nicht weniger auf das genaueste zu untersuchen; bey dem Herzen ist noch insbesondere die Menge und Beschaffenheit des Blutes in demselben und seinen großen Gefäßen, in Hinsicht auf Farbe, Flüssigkeit und Gerinnung desselben zu beschreiben. Auch die Hirnhäute und das Hirn, indem sich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derselben, oft auch wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von Blut und Blutwasser äußern, müssen jedes Mahl einer genauen Untersuchung unterzogen und es muß das Vorgefundene in dem Fundscheine ausdrücklich aufgezeichnet und beschrieben werden.

§. 99.

Der Magen und die Gedärme fordern noch überdieß die besondere genaueste Untersuchung. Zu diesem Ende wird zuerst der Magen sowohl an seiner obern Mündung (Magenschlund, Cardia), als auch an seiner untern (dem Pförtner, Pylorus) doppelt unterbunden, und an beyden Stellen zwischen den einzelnen Unterbindungen entzwey geschnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöst, herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von Außen an seinem ganzen Umfange, und nachdem er ferner zuvor an seiner vordern oder obern Wand aufgeschnitten worden, auch an seiner innern Fläche genau untersucht. Eben so wird der Darmcanal am Mastdarme unterbunden, abgeschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten, und sowohl von Außen als von Innen auf das genaueste untersucht.

§. 100.

Bey Untersuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zustand, auf die Ausdehnung derselben, und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt sind, zu achten; den Ort und den Grad der Entzündung und des Bran-

des in diesen Theilen, die Abschälungen der innern Haut des Magens, die man in den Flüssigkeiten, die er enthält, zuweilen schwimmend findet, die Zusammenschnürungen, Anfressungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einschrumpfungen der Häute und die lockere wenig zusammenhängende Consistenz der einzelnen Stellen im Magen, besonders an Mündungen desselben und in den Gedärmen, genau zu bestimmen und anzumerken. Findet sich im Magen und dem Darmcanale in der darin enthaltenen wässerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineralische Substanz, entweder zerstreut in Pulverform, oder in Klümpchen beysammen; oder findet sich auch die Spur eines solchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegangenen Zufälle, und die anatomisch-pathologischen Erscheinungen an der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineralgifte, besonders durch ätzende, wahrscheinlich, so muß die genaue von einem bewährten und hierzu berufenen Chemiker angestellte chemische Untersuchung der aufgefundenen im Magen und den Gedärmen enthaltenen verdächtigen Substanzen veranlaßt werden.

§. 101.

Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erst nur zum Theil verdauten Pflanzensubstanzen, so müssen diese nach ihrer Gestalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, Consistenz u. s. w. so genau als möglich untersucht und bestimmt werden, ob die vorgefundenen mehr oder weniger veränderten Pflanzenstoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich sehen, die man unter die scharfen, betäubenden oder unter die zugleich scharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen aber, wo sich nichts dergleichen Unterscheidbares im Magen und den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung durch scharfe Pflanzengifte zugegen ist, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und dem Darmcanale gefundenen Gemengsel zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene, die an dem Menschen beobachtet wurden, zurückschließen zu können; was aber jedes Mahl nur mit der größten Behutsamkeit, und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den individuellen organischen Beschaffenheiten des Körpers eines Menschen und der zum Versuche gewählten Thierspecies geschehen darf.

§. 102.

Sowohl das bey Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedes Mahl einer genauen Untersuchung, und bey Mineralkörpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes reines gläsernes oder porzellanenes Gefäß gethan, versiegelt, mit Nro. 1 bezeichnet und zur ferneren Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird. b) Eben so verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breyartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den Dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nro. 2. c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nähmliche Art zu Versuchen aufbewahrt und mit Nro. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen mit Nro. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren; damit man, wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen könne. e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, theils um ferneres Uebel zu verhüten, theils auch um daraus villeicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sicheren Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letztern Falle auch wieder zu versiegeln und mit Nro. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäße aufbewahret, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden.

§. 103.

Wenn, wie (§. 101) gesagt worden, bey Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack und durch das Gesicht in Hinsicht auf Form, Farbe u. s. w. über die Natur und Beschaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann; so darf im Gegentheil bey Vergiftungen mit Mineralkörpern jedes Mahl nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (Analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht seyn muß auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldiget wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräth und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause bey voller Muße, am besten vereinigt, mit einem geschickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beiseyn einer Gerichtsperson geschehen. Dabey ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedes Mahl und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig seyn sollte, zur ferneren Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß. — Der Hauptgegenstand dieser chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver unter Nro. 1 (§. 102) oder die Flüssigkeiten unter Nro. 2 und 3. Nur wo das erstere mangelt, und von den beyden letztern zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter Nro. 4 untersucht; hingegen die Untersuchung von Nro. 5 dienet hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der andern vorausgegangenen Untersuchungen. Da nun Arsenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinstein die üblichsten giftigen Substanzen aus dem Mineralreiche sind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, so muß die Untersuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieser vier Stoffe gerichtet seyn.

VII. Kapitel.

Besondere Regeln, welche bey der Untersuchung der Leichname todtgefundener neugeborner Kinder zu beobachten sind.

§. 104.

Bey einem jeden todtgefundenen neugebornen Kinde hat sich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirklich kein Leben mehr in dem Körper desselben sey; sodann soll er sich, wenn es möglich ist, um verschiedene vorausgegangene Umstände erkundigen, und das, was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus zur Aufklärung des Thatbestandes dienliche Resultate zu ziehen. Hierher gehört: ob von der Zeit, der Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt ist? Wenn dieß ist: ob es eine Erstgeburt war? Ob bey der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere ungewöhnlichen Zufälle eintraten? Ob die Geburt lange oder kurz dauerte, oder vielleicht wohl gar plötzlich erfolgte? In welchem Zustande sich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand? Ob das Kind nach der Geburt geschrien, seine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen, des Harnes und Kindspeches sich entlediget habe? Ob bey der Geburt keine andere Person gegenwärtig war und auf irgend eine Art Hülfe leistete? Welche Personen dieß waren? Und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen?

§. 105.

Kann von den (§. 104) angeführten vorausgegangenen Nebenumständen der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, so muß man wenigstens doch zu erforschen bemüht seyn: wann und wo der Leichnam zuerst gefunden wurde? Ob er bekleidet, verhüllt, oder eingepackt war? Und wie? Und ob er gegenwärtig noch in demselben Zustande ist, oder ob etwas, und was daran verändert worden? Ob er unter freyem Himmel, oder in der Erde, oder im Wasser, oder an welchem Orte und unter welchen Umständen er sonst gefunden wurde? Sodann ist darauf zu sehen: ob die herrschende Jahrszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht ist? Ob der Ort, wo der Körper gefunden

ward, und derjenige Mittelkörper, der ihn zunächst umgab, ein solcher ist, der die Fäulniß begünstiget, befördert oder verzögert?

§. 106.

Hierauf hat der untersuchende Arzt an dem todtgefundenen Körper die vorhandenen Spuren von Fäulniß zu beobachten und anzumerken, in welchem Grade, und an welchen Stellen sich dieselben finden, nähmlich: ob ein Leichengeruch, und wie stark oder schwach derselbe zu bemerken ist? Ob der Körper aufgedunsen erscheine? Ob das Oberhäutchen sich abschälet? Ob die Farbe der Haut grün, gelb, blaubraun oder sonst mißfarbig ist? Ob die Fontanellen am Kopfe sich auch ohne Spur einer äußern Verletzung eingesunken zeigen? Ob der Nabelstrang welk, stinkend und leicht zerreißbar ist? Ob das Muskelfleisch welk und breyicht erscheinet? Ob nicht wohl gar schon entweder der Kopf, oder eine und die andere von den Gliedmaßen sich bey einem mäßigen Ziehen vom Rumpfe trennen, oder endlich auch von selbst schon durch die Fäulniß abfallen?

§. 107.

Zunächst kommen die Zeichen der größeren oder geringeren Reife des Kindes in Betrachtung: ob es nähmlich vermög derselben als ein unreifes, als ein frühzeitig gebornes, oder als ein vollkommen reifes und in dieser Beziehung auch als ein lebensfähiges (vitalis) zu erklären sey? Besonders ist in dieser Hinsicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu bestimmen. Dann ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich aber im Gesichte dicht, weißröthlich von Farbe, vom darunterliegenden Fett ausgefüllt, wie gepolstert oder im Gegentheile gefaltet und eingeschrumpft erscheinet, so, daß das Gesicht alt, gleichsam greisenähnlich aussieht? Ob insbesondere die Oberhaut fest, glatt und dicht, oder aber sehr zart, dünne und durchsichtig ist? Ob die Nägeln an den Händen und Füßen hart, und vollständig gebildet, oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen sind? Ob das Kopfhaar schon ziemlich lang und stark, oder dünne und kurz, oder gar nicht vorhanden ist? Ob die Ohren feste Knorpelscheiben, oder dünne, weiche Plättchen, mit lockern zarten Ohrläppchen sind? Ob die Muskeln und Knochen der Gliedmaßen die gehörige Festigkeit, Größe, Länge, Dicke und Rundung haben, oder nicht? Ob die Größe des Kopfes zum Körper, und die Größe der Fontanellen zum Kopfe das gehörige Verhältniß haben? Ob die Nabelschnur fest, dick,

saftig und stark, oder dünne, saftlos und schwach gefunden wird? Ob bey einem Kinde des männlichen Geschlechtes die Hoden sich bereits im Hodensacke, oder noch im Unterleibe befinden?

§. 108.

Ein anderer Gegenstand der Beobachtung ist: ob das Kind in allen seinen einzelnen Theilen, so weit sich dieses aus der äußern Besichtigung bestimmen läßt, die regelmäßige Bildung habe, oder ob Abweichungen von derselben Statt finden? Und welche? Ob diese Abweichungen etwa nur von der Art sind, daß sie weiter keine bedeutende Störung in dem zum gegenwärtigen und fortgesetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlassen, und daher bloße Mißbildungen (Deformitates) oder wohl gar nur Muttermähler (Naevi) genannt zu werden verdienen? Oder im Gegentheil, ob diese Abweichungen so wichtig sind, daß sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes oder die Möglichkeit der menschlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben, und das Kind deßwegen unter die eigentlichen Mißgeburten im mediciniſch-gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte? Wie z. B. bey einem Mangel des Kopfes, des Hirnes u. dgl.

§. 109.

Mit der größten Genauigkeit muß ferner untersucht werden, ob sich nicht irgend wo am Körper Spuren einer von Außen angebrachten Verletzung zeigen? Insbesondere, ob sich keine Wunden, entzündete oder gequetschte Stellen, Knochenbrüche u. s. w. finden? Ob die braunen und blauen Flecken, die man von Außen am Körper antrifft, wahre Blutunterlaufungen, oder vielleicht Folgen einer vorausgegangenen schon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, oder die gewöhnlichen sogenannten Todtenflecke sind? Was sich besonders aus dem Unterschiede zu erkennen gibt: ob beym Einschneiden in diese Flecke sich wirklich stockendes oder ergossenes Blut findet, oder nicht? Wie die Farbe der Haut beschaffen ist? Ob regelmäßig, oder dunkler gefärbt als gewöhnlich oder ungewöhnlich bleich und wachsfarben, wie dieß beym Tode durch eine Verblutung der Fall zu seyn pflegt? Ob die Sugillationen, die man am Kopfe findet, mit den etwaigen Nachrichten über die Art und Weise der Geburt des Kindes zusammen stimmen, und aus den dabey vorgekommenen Umständen zu erklären sind? Ob die Fontanellen, besonders die große erhaben, oder eingefallen gefunden werden? Ob sich Sugillationen, Entzündungen oder andere Spuren eines

Stiches oder Druckes daran zeigen? Ob am Munde, an der Nase, an den Ohren, am After, an den Geschlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ist? Ob sich am Rückgrade nichts Verdächtiges, keine Sugillationen, kein entzündlicher Zustand, keine Verrenkungen, keine Spuren von feineren Verletzungen, z. B. durch das Einstecken einer Nadel u. dgl. zwischen zwey Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Näthen der Schädelknochen befinden? Ob am Halse sugillirte Stellen, als Folgen eines angebrachten Druckes, eines angelegten Stranges u. s. w. zu sehen sind? Und ob diese Sugillationen gleichförmig, oder ungleichförmig, mit Abschälung der Oberhaut oder ohne dieselbe vorkommen? Ob das Gesicht braunroth und aufgetrieben ist, oder nicht? Ob die Nabelschnur von der Nachgeburt getrennt ist, oder nicht? Nahe am Leibe des Kindes, oder weit davon entfernt, und wie nahe, oder wie weit? Ob sie abgeschnitten oder abgerissen ist? Ob sich Sugillationen oder ein entzündlicher Zustand an ihr zeigen? Ob sie unterbunden oder nicht unterbunden gefunden wurde? Ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten ist, oder nicht?

§. 110.

Bey der näheren Untersuchung des Kopfes ist hauptsächlich zu sehen: ob die äußeren Bedeckungen regelmäßig beschaffen, nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt, oder davon leer sind? Ob die hier vorfindigen braunen und blauen Flecken wahre Blutunterlaufungen, und nicht etwa solche sind, wie man sie öfters nach schweren Geburten, als die Folge derselben, an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft? Ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beschaffenheit haben, oder nicht? Besonders ob keine Eindrückungen, Spalten, Risse, oder Brüche darin sind, und wie weit sich diese erstrecken? Wie die benachbarten Stellen an den Knochen-Verletzungen beschaffen sind? Ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochensubstanz (Defectum ossificationis) zu schließen berechtiget wäre? Nach geöffnetem Schädel müssen vorzüglich jene innern Theile sorgfältig untersucht werden, welche in Hinsicht ihrer Lage den schon von Außen beobachteten Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit entsprechen? dann auch jene Stellen, wo besonders geheimere und feinere Arten von Verletzungen Statt finden können, als unter den Fontanellen, am Siebbeine, an der Gegend des Gehörganges, an den Schläfen. Ferner ist zu bemerken, ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Hirnes und seiner

Häute sich viel oder wenig Blut, oder ob sich in oder an ihnen irgend eine andere Feuchtigkeit findet? Ob der Bau des Hirnes und der Hirnhäute in allen seinen Theilen regelmäßig ist, oder davon abweiche, oder auf irgend eine Weise krankhaft beschaffen oder eigentlich verletzt ist? Worin die Abweichungen und Verletzungen bestehen? Ob die Verletzungen tief in das Hirn eindringen, und wie tief? Ob wichtige Gefäße oder Blutbehälter verletzt sind, und welche? Ob in den Hirnhöhlen sich eine angesammelte Feuchtigkeit befindet? In welcher Menge und von welcher Beschaffenheit? Endlich ob sich auf der Grundfläche der Hirnhöhle nichts Ungewöhnliches und Regelwidriges zeiget?

§. 111.

Bey der besondern Untersuchung und Zergliederung des Mundes, Rachens und Halses, die man nie unterlassen darf, ist zu sehen: ob nicht Verletzungen zu bemerken sind, und welche Theile sie getroffen haben? Ob die hier befindlichen Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt, oder davon entleert sind? Ob nirgends ein entzündlicher Zustand zu entdecken, und derselbe nicht die Folge einer vorausgegangenen mechanisch einwirkenden Schädlichkeit ist? Ob der Mund, Rachen, Schlund, die Speiseröhre, der Kehlkopf und die Luftröhre regelmäßig beschaffen, oder auf irgend eine Art verengert, oder durch eine Anhäufung von Schleim, eine rückwärts geschlagene Zunge u. dgl. verstopft sind? Oder sich vielleicht künstlich hineingebrachte Stoffe, als: Werg, Erde, Stroh, Mist u. s. w. darin finden? Ob bey Fällen, wo man eine Erstickung vermuthet, sich kein wässeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halse und in der Luftröhre befindet?

§. 112

Bey der speciellen Untersuchung des Rückgrades ist zu bemerken: ob sich nicht die Zeichen einer an den Wirbelbeinen, besonders des Halses, angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorfinden? Und wenn dieses ist, wie die Gewalt gewirkt hat? Sind Verrenkungen der Wirbelbeine zugegen, so muß besonders auf die Gegenwart oder Abwesenheit von Blutunterlaufungen an der verrenkten Stelle sowohl von Außen, in den die Rückenmarkshöhle bildenden und bedeckenden Theilen, als auch im Rückenmarke selbst und seiner Bekleidung sorgfältig geachtet werden; weil solche Verrenkungen erst auch nach dem Tode entstanden seyn können. Wunden und entzündete Stellen am Rückgrade, vor-

züglich am obern Theile desselben in der Halsgegend erfordern eine genaue Prüfung und Aufmerksamkeit, da sie auf feine schwer zu entdeckende Verletzungen des Rückenmarks, z. B. durch Nadelstiche u. dgl. hindeuten können.

§. 113.

Zuerst wird nun die Bauchhöhle eröffnet und dann untersucht: ob die Eingeweide des Unterleibes ihre regelmäßige Lage, Farbe und Beschaffenheit haben? Oder ob, wo und wie sie davon abweichen? Ob in Fällen, wo entweder nur eine Neigung zur Fäulniß, oder wirklich schon ein bedeutenderer Grad derselben eingetreten ist, diese an den Bucheingeweiden durch Geruch, Farbe und Consistenz in die Sinne fällt? Ob die Gefäße in der Bauchhöhle mit Blut angefüllt, oder von demselben leer angetroffen werden? Ob insbesondere die Nabelgefäße offen oder verschlossen, mit Blut angefüllt oder blutleer sind? Ob die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabelvene in zwey Aeste und der Ursprung der Nabelschlagadern aus den Benkenarterien regelmäßig ist, oder nicht? Ob in der Harnblase Harn enthalten ist? Und wie viel? Oder ob sie vom Harn leer gefunden wird? Ob der Darmcanal Kindspech enthält, wie viel, und in welchem Theile desselben? Ob, wenn der Darmcanal entzündet oder brandig gefunden würde, das darin Enthaltene durch eine chemische Untersuchung keine giftige Substanz zeiget? Eine besondere Aufmerksamkeit verdienet die Untersuchung der größern oder geringern Wölbung des Zwerchfelles: ob dasselbe nähmlich mit seinem sehnichten Mittelpuncte hoch nach aufwärts in die Brusthöhle hineinrage, oder schon mehr flach nach abwärts gegen die Höhle des Unterleibes herabgesenkt ist? Es muß dabey so genau als möglich die Stelle in der Brusthöhle, mit welcher die höchste Wölbung des sehnichten Mittelpunctes des Zwerchmuskels parallel steht, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen bestimmt werden; und man versuche, ob sich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit dem Rücken der Hand noch weiter gegen die Brusthöhle hinauf drücken lasse, oder nicht?

§. 114.

Bey der besondern Untersuchung der Brust muß vor allem die äußere Gestalt derselben berücksichtiget werden, ob sie gewölbt und erhaben, oder flach und plattgedrückt erscheinet? Nachdem man aber die Brusthöhle mit sorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide geöffnet hat, so muß zuerst auf die Lage der Brustein-

geweide, als: der Thymusdrüse, der Lunge und des Herzens gesehen werden. Insbesondere ist der Umfang der Lunge zu berücksichtigen: ob sie nähmlich klein und zusammengefallen an den Rückenwirbelbeinen liegen, folglich nur einen kleinen Raum in der Brusthöhle einnehmen, oder ob sie ausgedehnt die Brusthöhle ausfüllen, und linkerseits die Seitentheile des Herzbeutels bedecken? Sodann kömmt zu untersuchen und zu bemerken: ob nicht irgend eine krankhafte Beschaffenheit in der Brusthöhle, als: Speckgeschwülste, ein ungewöhnlich großes Herz, Schlagadergeschwülste, Brustwassersucht, eine Ansammlung von Eiter, Blut, Luft u. dgl. zu beobachten ist?

§. 115.

Nun werden die Lungen sammt dem Herzen, nachdem man sie von den vorher unterbundenen großen Gefäßen und der Luftröhre getrennt hat, aus der Brusthöhle herausgenommen, vom Blute mit Wasser gereiniget, und untersucht: in Hinsicht auf ihre Farbe, ob diese braun, blau, roth oder weißlicht; in Hinsicht auf ihre Consistenz und Elasticität: ob diese, wie bey einem andern durch und durch festen Eingeweide beschaffen, oder davon verschieden ist; in Hinsicht auf ihre gesunde oder krankhafte Beschaffenheit: ob sie nicht etwa mit Knoten, Eitersäcken, Schleimanhäufungen, Ueberfüllungen mit Blut, Wasseransammlungen u. s. w. versehen sind? Endlich auch in Hinsicht ihrer frischen oder schon in Fäulniß übergegangenen Beschaffenheit: ob sie den faulen Geruch, die blauliche Mißfarbe, eine breyichte Consistenz und längs den Einschnitten der Lungenlappen, Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben?

§. 116.

Sodann werden die Lungen, noch mit dem Herzen verbunden, in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit reinem nicht erwärmten Wasser angefülltes Gefäß sanft auf die Mitte des Wassers gelegt, so daß sie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte nach frey schwimmen, oder niedersinken können. Dabey beobachtet man nun genau, ob die Lungen mit dem daran befindlichen Herzen im Wasser schwimmen, oder zu Boden sinken? Ob sie langsam, oder plötzlich zu Boden sinken? Ob nicht etwa ein Theil derselben und welcher? oben auf dem Wasser zu zögern scheint, oder ob sie nach allen Theilen gleich ganz und gar niedersinken? Ob sie nicht in der Mitte des Wassers im Gefäße schwebend bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen? — Hierauf trennt man das Herz, nebst

seinem Herzbeutel von den Lungen, wiederhohlt mit den Lungen allein den nähmlichen Versuch, und bemerkt vorzüglich: ob bey einer Veränderung der Lage der Lungen im Wasser dieselben leichter oder schwerer niedersinken, oder ob vielleicht ein bestimmter Theil derselben immer oben auf schwimmt, und nur von einem andern Theile beständig niedergezogen werde? Welcher Theil der Lungen dieses sey? Man trenne nun beyde Lungen von einander, wiederhohle den nähmlichen Versuch mit jeder Lunge besonders, bemerke genau, ob sich beyde im Wasser gleich verhalten, oder von einander abweichen und worin? Ob diese Unterschiede die rechte oder die linke Lunge betreffen?

§. 117.

Hierauf zerschneide man jede Lunge einzeln in mehrere Stücke, ohne jedoch die Stücke von beyden mit einander zu verwechseln, und beobachte: ob beym Zerschneiden ein knisternder oder zischender Schall gehöret werde, der durch das Hervordringen der Luft aus den Luftzellen solcher Lungen, die bereits geathmet haben, bewirkt wird? Ob aus den zerschnittenen Lungen viel oder wenig oder gar kein Blut, und von welcher Beschaffenheit, schäumig, oder nicht, ausfließe? Ob sich Luftbläschen auf dem Wasser zeigen, wenn man einzelne Stücke der zerschnittenen Lungen unter dem Wasser ausdrückt? Ob beym Zerschneiden in der Substanz der Lungen keine krankhafte Beschaffenheit, Verhärtungen, Eiter, Anhäufung von Schleim u. dgl. gefunden wird? Ob die einzelnen Stücke der Lungen im Wasser schwimmen, oder darin zu Boden sinken? Ob alle sich gleich, wie die ganzen Lungen verhalten? Oder ob nur einige schwimmen, andere aber zu Boden sinken, und welche? Ob von der rechten, oder von der linken Lunge? — Außer den Lungen bringe man dann auch noch andere Eingeweide, als: die Leber, die Milz, das Herz u. s. w. ganz und stückweise zerschnitten, ins Wasser und bemerke: ob auch diese schwimmen oder nicht?

§. 118.

Endlich ist noch genau zu untersuchen und anzumerken: ob in den großen, besonders venösen in der Brust gelagerten Gefäßen und in den Höhlen des Herzens viel oder wenig oder gar kein Blut enthalten ist? Wobey aber zugleich die Theile des Herzens, und diejenigen Blutgefäße, die in dieser Hinsicht eine eigene Beschaf-

fenheit zeigen, ausdrücklich bestimmt und genannt werden müssen. Zuletzt muß auch das Herz genauer untersucht und davon angemerkt werden: ob sich an oder in demselben keine ungewöhnliche außerordentliche Erscheinung oder krankhafte Beschaffenheit zeiget? Ob das eyförmige Loch und der Schlagadercanal noch mehr oder weniger offen, letzterer mit geronnenem Blute angefüllt, oder aber leer gefunden werden?